Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

breitbandbuero.gv.at

LAND TIROL

Standardangebot für den Zugang auf der aktiven Vorleistungsebene

der **Gemeinde Kappl**
Kappl 112
6555 Kappl

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

I. Vertragsabschluss

1. Allgemeiner Teil

1.1. Allgemeines

In Umsetzung und Entsprechung der Förderbedingungen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in der Sonderrichtlinie BBA2030 - OpenNet wird sämtlichen Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und öffentlichen Kommunikationsdiensten im Sinne des § 4 Z 4, Z 9 und Z 25 TKG 2021 idjgF., die die Bereitstellung ihres öffentlichen Kommunikationsnetzes und das Anbieten ihres öffentlichen Kommunikationsdienstes gem. § 6 TKG 2021 idjgF bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben und über eine entsprechende Bestätigung gemäß § 6 Abs. 3 TKG 2021 verfügen, nachstehendes Standardangebot, mit welchem ein fairer, uneingeschränkter und diskriminierungsfreier Zugang auf der aktiven Vorleistungsebene gewährleistet wird, unterbreitet.

Die Gemeinde ist Eigentümerin und Förderungsnehmerin iSd BBA2030 OpenNet Förderrichtlinie der von ihr in ihrem Gemeindegebiet hergestellten passiven Glasfaser-Infrastruktur.

Die von der Gemeinde unter Inanspruchnahme der BBA2030 OpenNet-Förderung errichtete Glasfaser-Infrastruktur versteht sich als zumindest „Premises Passed“ und reicht sohin zumindest bis zur Grundstücksgrenze bzw. führt dergestalt an dieser vorbei, dass eine physische Anbindung gegen ein marktübliches Herstellungsentgelt ohne außergewöhnliche Kosten sowie innerhalb einer maximalen Herstellungszeit von vier Wochen ab Vertragsschluss möglich ist. Die Anbindung einer konkreten Nutzungseinheit ab dem „Premises Passed“-Punkt obliegt dem Endkunden.

Die Unterlagen zum Standardangebot werden auf der Homepage der Gemeinde als Förderwerberin veröffentlicht.

1.2. Verweise, Definitionen

Im Vertrag oder den Anlagen enthaltene Verweise auf andere vertragsgegenständliche Bestimmungen beziehen sich – sofern nicht ausdrücklich die Bezugnahme auf ein anderes Dokument bzw. eine andere Anlage erfolgt – jeweils auf jenes Dokument, in welchem sich die verweisende Bestimmung befindet.

Die für das Verständnis des Standardangebotes relevanten Begriffsbestimmungen werden vorab im Folgenden angeführt. Eine detaillierte Liste der in diesem Vertrag und dessen Anlagen verwendeten Abkürzungen und Begriffe samt Definition, wie diese im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag zu verstehen sind, ist in **Anlage 5 – Abkürzungen und Definitionen** angefügt.

1.2.1. "*Aktive Vorleistungsebene*": Die technische Infrastruktur, die auf Layer 2 bereitgestellt wird, um die Datenübertragung auf der virtuellen Entbündelungsebene zu ermöglichen.

1.2.2. „*Aktiv-Netzprovider*“ (ANP): Provider der von der Gemeinde als Erfüllungsgehilfe auf aktiver Vorleistungsebene beigezogen wird.

1.2.3. „*Serviceprovider*“ (SP): Provider der auf Layer 3 Endkundendienste anbietet.

1.2.4. "*Virtuelle Entbündelung*": Die Bereitstellung von logischen Netzwerkressourcen durch die Gemeinde bzw. den ANP, die es dem SP ermöglicht, Endkundendienste anzubieten.

1.2.5. "*Endkunde*": Der Kunde, der die Telekommunikationsdienste des SP nutzt.

2. Gegenstand des Angebotes

2.1. Vertragspartner

Die Gemeinde bietet Betreibern von öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlichen Kommunikationsdiensten im Sinne des § 4 Z 4, Z 9 und Z 25 TKG 2021 idjgF., die die Bereitstellung ihres öffentlichen Kommunikationsnetzes und das Anbieten ihres öffentlichen Kommunikationsdienstes gem. § 6 TKG 2021 idjgF. bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben und über eine entsprechende Bestätigung gem. § 6 Abs. 3 TKG 2021 verfügen, auf Basis des gegenständlichen Vertrages nach Maßgabe der örtlichen, zeitlichen und technischen Verfügbarkeit den Zugang zu der in weiterer Folge näher definierten Infrastruktur der Gemeinde an.

2.2. Inhalt des Angebotes

Gegenstand des vorliegenden Standardangebots ist es, dem SP den aktiven Zugang auf Layer 2 Ebene, sohin einer gesondert zum Zweck der Umsetzung der Förderrichtlinien geschaffenen aktiven Vorleistungsebene in dem unter Inanspruchnahme von Förderungen mit Glasfaser-Infrastruktur ausgebautem Gemeindegebiet (im wesentlichen BBA2030-Fördergebiet), zu ermöglichen. Angebotsgegenständlich ist der Zugang auf aktiver Vorleistungsebene auf folgende FTTH-Infrastruktur der Gemeinde:

a) Im Eigentum der Gemeinde befindliche FTTH-Infrastruktur, die mit Bundesfördermittel im Rahmen des BBA2030 von der Gemeinde neu errichtet wurde.
b) Im Zusammenhang mit der unter Punkt a) angeführten Infrastruktur stehende, bestehende sowie eigenwirtschaftlich errichtete Infrastruktur, die im jeweiligen Zielgebiet der geförderten Infrastruktur liegt.

Der Zugang wird dabei auf bestehende und zukünftige Lokationen, die sich im jeweils geförderten Gemeinde Ausbaugebiet befinden und unter die soeben unter a) und b) angeführte Infrastruktur zu subsumieren sind, ermöglicht.

2.3. Zeitliche und örtliche Verfügbarkeit

Der Zugang zu den in Pkt. 2.2. beschriebenen Leistungen wird dem SP ab und für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Betriebsfreigabe der in dem in Pkt. 2.2. beschriebenen Fördergebiet errichteten LWL-Infrastruktur ermöglicht. Das Datum der Betriebsfreigabe der, die konkret angefragte Standortadresse betreffenden LWL-Infrastruktur, wird dem SP im Angebot mitgeteilt.

Die Abfrage der Verfügbarkeit sämtlicher qualifizierter Anschlussadressen sowie des jeweiligen Anschlussstatus ist über den unter Punkt 3.1 näher beschriebenen Prozess über elektronische Schnittstelle tagesaktuell möglich.

2.4. Zugang

Der Zugang an der jeweiligen Standortadresse wird dem SP – sofern verfügbar - auf Basis FTTH ermöglicht.

2.5. Zugangsleistung

Die Gemeinde bietet dem SP den Zugang zu den von ihr in **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** näher angeführten Vorleistungsprodukten an. Der Zugang enthält 4 VLANs pro Endkundenprodukt. Es werden zumindest fünf Produktkategorien angeboten, wobei mit jeder Produktkategorie eine in **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** näher beschriebene, symmetrisch geführte Bandbreite angeboten wird. Die nähere technische Beschreibung der Leistungen erfolgt in **Anlage 1 – Bestimmungen betreffend Technik, Anschluss, Endkundengerät**.

Die Gemeinde stellt dem SP die gewählte Bandbreite vom definierten Übergabeort bis zum Endkundenstandort zur Verfügung. Die Leistung der Gemeinde endet sohin mit der Übergabe an dem definierten Übergabeort.

Der Zugang auf der aktiven Vorleistungsebene ist für den SP nur bei Anschlüssen von Nutzungseinheiten möglich, welche spätestens zum Zeitpunkt des Abrufs der Leistung hergestellt sind.

3. Vertragsanbahnung und – abschluss

3.1. Verfügbarkeitsabfrage

Die Gemeinde stellt interessierten Service Providern (SPs) eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung, über die der tagesaktuelle Stand jener Adressen abgefragt werden kann, für die innerhalb des Gemeindenetzes ein aktives Vorleistungsprodukt angeboten werden kann.

Die Einrichtung bzw. der Zugang zur tagesaktuellen Verfügbarkeitsabfrage erfolgt in folgenden Schritten:

a) Der SP kontaktiert die Gemeinde (per E-Mail bzw. Telefon) und bekundet Interesse am Zugang zum OAN-Gemeindenetz mittels aktivem Vorleistungsprodukt.
b) Die Gemeinde gibt dem Provider daraufhin eine Internet-URL der Breitband Serviceagentur Tirol (BBSA) bekannt, welche ein Formular zur Registrierung des SP enthält.
c) Nach Ausfüllen und Übermittlung des Formulars durch den SP, prüft die BBSA binnen angemessener Frist die Legimitation der Anfrage.
d) Nach Bestätigung wird für den SP ein Benutzerkonto bei der Online-Applikation ‚Verfügbarkeitsanzeige BBSA' (VA) eingerichtet (https://portal.bbsa.tirol). Der SP wird über diesen Zugang per E-Mail informiert.
e) Dem SP stehen nun (auch für allfällige künftige Abfragen diese Gemeinde betreffend) über die Online-Applikation VA die folgenden Schnittstellen zur Abfrage sämtlicher qualifizierter Gemeindeadressen tagesaktuell zur Verfügung:
 - REST-API: Beschreibung der API inkl. Authentifizierungs-Methode
 - CSV-Datei Download: via direct-Link (URL)

3.2. Anfrage

Besteht zwischen der Gemeinde und dem SP noch kein Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen des gegenständlichen Standardangebotes, kann der SP bei der Gemeinde schriftlich die Unterbreitung eines konkreten Angebotes nach den Bestimmungen des gegenständlichen Standardangebots anfragen. Eine derartige Anfrage hat ausschließlich unter Verwendung des in **Anlage 2 - Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung** angehängten Anfrageformulars **(Beilage 1)** und ausschließlich per Mail an nachstehende E-Mailadresse zu erfolgen:

gemeinde@kappl.gv.at

Eine in anderer Art und Weise oder an eine andere E-Mailadresse gerichtete Anfrage an die Gemeinde bleibt unberücksichtigt und entfaltet insbesondere keine zur Unterbreitung eines Angebotes durch die Gemeinde fristauslösende oder sonstige rechtliche Wirkung.

Weitere Anfragen und Produktbestellungen nach Zustandekommen eines Rahmenvertrages erfolgen direkt über die dem SP bekannt gegebene Schnittstelle.

3.3. Angebot

Die Gemeinde übermittelt dem SP im Rahmen ihrer Möglichkeiten, längstens jedoch binnen 4 Wochen ab Einlangen der Anfrage des SP gemäß Pkt. 3.1. ein schriftliches Angebot über die Inanspruchnahme des konkret angefragten Produktes an der angefragten Standortadresse auf aktiver Vorleistungsebene, sofern verfügbar.

Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und beinhaltet eine detaillierte Aufgliederung der Leistungen auf aktiver Vorleistungsebene, Regelungen über das für die angefragte Leistung zu entrichtende Entgelt, das Datum der Inbetriebnahme des Netzbetriebes sowie eine angemessene Annahmefrist. Liegen die Voraussetzungen für die Einforderung einer Sicherheitsleistung iS von Pkt. 7 des gegenständlichen Vertrages vor, kann die Gemeinde die Erbringung einer Sicherheitsleistung sogleich mit Unterbreitung des Angebotes vorschreiben.

Sind keine oder keine ausreichenden Kapazitäten verfügbar, ist die Bestellung einer Leistung und damit auch die Unterbreitung eines Angebotes auf aktiver Vorleistungsebene nicht möglich. Die Gemeinde wird den SP hierüber längstens binnen 4 Wochen ab Einlagen der Anfrage des SP gemäß Pkt. 3.1. informieren.

3.4. Zustandekommen des Vertrages

Der SP kann das von der Gemeinde aufgrund der von ihm ergangenen Anfrage schriftlich unterbreitete Angebot samt dem, dem Angebot zugrundeliegenden Standardangebot binnen der im Angebot genannten Frist annehmen, was auch gleichzeitig als Bestellung der Leistung gilt. Sämtliche Vertragsunterlagen sind in der unter Pkt. 1.3. der **Anlage 2 – Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung** genannten Anzahl der erforderlichen Ausfertigungen, sofern gefordert, unterfertigt und ausgefüllt per Post an die Gemeinde zu übermitteln, haben die weiters geforderten Unterlagen wie das ausgefüllte „administrative Beiblatt SP“ (**Beilage 2**) sowie – sofern gefordert – die Sicherheitsleistung zu enthalten und müssen binnen der Annahmefrist bei der Gemeinde eingelangt sein.

Der Abschluss des Einzelvertrages (auf Basis des übermittelten Angebotes) setzt voraus, dass spätestens gemeinsam mit dem unterfertigten Einzelvertrag ein unterfertigter Rahmenvertrag (auf Basis des gegenständlichen Standardangebotes) vorliegt.

Die fristgerechte und vollständige Übermittlung der Vertragsunterlagen durch den SP vorausgesetzt, wird jeweils eine Ausfertigung des von der Gemeinde in weiterer Folge gegen zu fertigenden Vertrag an den SP übermittelt.

Besteht zwischen dem SP und der Gemeinde bereits ein gültiger Rahmenvertrag, erfolgt die Bestellung weiterer Produkte direkt über die dem SP nach Zustandekommen des Rahmenvertrages bekannt gegebene elektronische Schnittstelle.

Die detaillierten Regelungen zu Vertragsanbahnung und -abschluss finden sich in **Anlage 2 – Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung**.

Sowohl der Rahmenvertrag über den Zugang zur aktiven Vorleistungsebene als auch der darauf basierende Einzelvertrag kommen nach Maßgabe der nachfolgenden sowie der in den einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden Anlagen enthaltenen Regelungen zustande.

II. Vertragsinhalt

1. Vertragspartner

Gegenständlicher Vertrag über den Zugang auf aktiver Vorleistungsebene wird abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde** ……..……..

……..……..

……..……..

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt

einerseits

und

dem **Serviceprovider** ……..……

……..……..

……..……..

im Folgenden „**SP**“ genannt

andererseits

wie folgt:

2. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen enthalten die für die vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Die detaillierten technischen und betrieblichen Bestimmungen, die Entgeltbestimmungen und die, die Entstörung regelnden Bestimmungen sowie ein Abkürzungs- und Definitionsverzeichnis finden sich in den Anlagen 1 bis 5. Die Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und gehen bei Widersprüchen den Bestimmungen des Vertrages vor.

Die in diesem Vertrag samt Anlagen genannten Bestimmungen und beschriebenen Prozesse werden von den Vertragsparteien erforderlichenfalls angepasst oder ergänzt. Insbesondere bei Änderungen oder Anpassungen, die aufgrund der Förderbestimmungen oder gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind oder künftig erforderlich werden, werden die Vertragsparteien eine sinnvolle und faire Lösung zur Umsetzung der Bestimmung anstreben.

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenständlich ist der Zugang auf aktiver Vorleistungsebene auf folgende FTTH-Infrastruktur der Gemeinde:

a) Im Eigentum der Gemeinde befindliche FTTH - Infrastruktur, die mit Bundesfördermittel im Rahmen des BBA2030 von der Gemeinde neu errichtet wurde.
b) Im Zusammenhang mit der unter Punkt a) angeführten Infrastruktur stehende, bestehende sowie eigenwirtschaftlich errichtete Infrastruktur, die im jeweiligen Zielgebiet der geförderten Infrastruktur liegt.

Der Zugang wird dabei auf bestehende und zukünftige Lokationen, die sich im jeweils geförderten Gemeinde Ausbaugebiet befinden und unter die soeben unter a) und b) angeführte Infrastruktur zu subsumieren sind, ermöglicht.

Die Gemeinde bietet dem SP den Zugang zu den von ihr in **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** näher angeführten Vorleistungsprodukten an. Die Gemeinde stellt dem SP - je nach gewähltem Produkt - eine bestimmte Bandbreite vom definierten Übergabeort bis zum Endkundenstandort zur Verfügung. Die Leistung der Gemeinde endet sohin mit der Übergabe am definierten Übergabepunkt.

Der Zugang auf der aktiven Vorleistungsebene ist für den SP nur bei Anschlüssen von Nutzungseinheiten möglich, welche spätestens zum Zeitpunkt des Abrufs der Leistung bereits hergestellt sind.

4. Bereitstellung der Verkehrsübergabe sowie der Leistungen, Nutzung der Leistung

4.1. Allgemeines

Die Vertragspartner nutzen – sofern nicht im Vertrag oder den Anlagen ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist - für die Kommunikation im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages die in **Anlage 2 – Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung** angeführten elektronischen Kontaktdaten der jeweils zuständigen Ansprechperson (**Beilage 2** - Administratives Beiblatt SP bzw. **Beilage 3** - Administratives Beiblatt Gemeinde zu Anlage 2) oder die bekanntgegebene elektronische Schnittstelle.

4.2. Verkehrsübergabe

Der Zugang zum Endkunden erfolgt gemäß **Anlage 1 – Bestimmungen betreffend Technik, Anschluss, Endkundengerät** über den definierten Übergabepunkt, an dem der Verkehr vom SP übergeben bzw. von der Gemeinde übernommen wird. Als Übergabepunkt wird Tirol-IX Internet Exchange festgelegt. Am Übergabepunkt kann sich der SP mit seiner Infrastruktur, der von der Gemeinde bereitgestellten Infrastruktur oder mit der Infrastruktur eines Dritten

anschalten. Für die Inanspruchnahme dieser Zubringerstrecke bis zum definierten Übergabeort hat der SP selbst Sorge zu tragen.

Die detaillierte Regelung zur Verkehrsübergabe erfolgt in **Anlage 1 – Bestimmungen betreffend Technik, Anschluss, Endkundengerät**, das Abwicklungs-Prozedere wird in **Anlage 2 – Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung** näher beschrieben. Die mit der Verkehrsübergabe verbunden Kosten sind **in Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** geregelt.

4.3. Leistung

Voraussetzung für den Abruf der Leistung ist das Vorhandensein der Verkehrsübergabe. Das nähere Prozedere zur Bereitstellung der Leistung, inklusive der hierfür erforderlichen Voraussetzungen und abzuklärenden Details ist in **Anlage 2 – Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung** beschrieben**.** Die angebotenen Produkte und die damit verbundenen Preise sind in **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** geregelt. Die technischen Spezifikationen der angebotenen Leistungen sind in **Anlage 1 – Bestimmungen betreffend Technik, Anschluss, Endkundengerät** beschrieben.

4.4. Endkundengerät

Die Bereitstellung des Endkundengerätes erfolgt durch den SP. Dieser sorgt dafür, dass das Endkundengerät passend und rechtzeitig bei Herstellung des Endkundenanschlusses beim Endkunden zur Verfügung steht. Die näheren technischen Bestimmungen im Zusammenhang mit der erforderlichen Spezifikation sowie betreffend Aufstellen, Inbetriebnahme, Konfiguration und Einsatz des Endkundengerätes erfolgen in **Anlage 1 - Bestimmungen betreffend Technik, Anschluss, Endkundengerät**.

4.5. Nutzung

Der SP hat sicherzustellen, dass durch die Inanspruchnahme der Leistungen keine durch ihn oder seine Endkunden verursachten Störungen am Netzbetrieb der Gemeinde oder der genutzten Infrastruktur verursacht werden. Der SP hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass seine Endkunden über sämtliche Voraussetzungen gemäß **Anlage 1 – Bestimmungen betreffend Technik, Anschluss, Endkundengerät** verfügen, sodass die Gemeinde ohne weiteres in der Lage ist, die vom SP bestellten Leistungen zu erbringen bzw. die Produkte entsprechend anzubinden. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Gemeinde – unabhängig von dem ihr zustehenden Kündigungsrecht gemäß Punkt 8.4. sowie unabhängig von ihren Ansprüchen nach den Entgeltbestimmungen - Anspruch auf Ersatz der getätigten bzw. auf Ersatz der frustrierten Aufwendungen.

Die zwischen dem SP und dessen Endkunden getroffenen Vereinbarungen haben keinerlei Auswirkungen auf das zwischen dem SP und der Gemeinde bestehende Rechtsverhältnis.

5. Entgelt

5.1. Entgeltart, Entgeltpflicht, Höhe, Abrechnung

Die detaillierten Bestimmungen über Entgeltarten, Entgeltpflicht, die Höhe des für die jeweilige Leistung zu verrechnenden Entgelts sowie Regelungen über die Abrechnung finden sich in **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt.**

Die Rechnungsbeträge sind auf volle Cent auf- oder abzurunden.

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.2. Wertsicherung

Zum Erhalt des inneren Wertes des Entgeltes wird für sämtliche in **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** angeführten Entgeltpositionen Wertsicherung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) vereinbart.

Die Indexzahl basiert auf dem Basisgrundwert des VPI 2020 (= 100). Der für die jeweilige Indexierung heranzuziehende vereinbarte Grundwert ist die Indexzahl für Mai 2025 (= 127,5). Die Anpassung des oben genannten Entgelts findet jährlich zum jeweils 1. Jänner statt. Das gemeinsame Verständnis beider Vertragsparteien ist, dass die Anpassung immer bezogen auf die Indexzahl des Maies des jeweils vorangegangenen Jahres im Verhältnis zur Indexzahl des Mai 2025 (127,5) vorgenommen wird.

Abweichend zu dieser Generalklausel, wonach die Indexierung immer zum 1. Jänner vorgenommen wird, erfolgt die erstmalige Indexierung neuer Verträge mit dem Tag des Vertragsabschlusses bezogen auf die Indexzahl des Maies des vorangegangenen Jahres im Verhältnis zur Indexzahl des Mai 2025 (127,5).

Verlangt die Gemeinde auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom SP, sind die zur Ermittlung des erhöhten Betrages herangezogenen Werte einmalig, spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

Die nicht sofortige Geltendmachung der Wertsicherung gilt nicht als stillschweigender Verzicht für die Geltendmachung der Wertsicherung. Die Gemeinde ist berechtigt, innerhalb der Verjährungsfrist die gesamten wertgesicherten Entgeltanteile zu verlangen.

Sollte der genannte VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, so tritt an dessen Stelle der Index, der dem bis dahin von der Statistik Austria (oder einer ähnlichen Institution) verlautbarten Index am nächsten kommt. Sollte die vereinbarte Wertsicherung undurchführbar oder unzulässig werden, so ist die Nutzungsgeberin berechtigt, eine gleichwertige Anpassung des jährlichen Nettobetrages zu fordern.

5.3. Entgeltfortzahlung bei außerordentlicher Kündigung

Wird der Einzelvertrag von Seiten der Gemeinde aus Gründen, die dem Verantwortungsbereich des SP zuzurechnen sind, außerordentlich gekündigt, wird dieser durch einvernehmliche Auflösung oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des SP vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, ist mit Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses vom SP für die Dauer zwischen Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses und dem Ende der jeweils vereinbarten Mindestvertragsdauer das Restentgelt zu bezahlen. Dieses umfasst das für diesen Zeitraum anfallende monatliche gleichbleibende Entgelt für die vertragsgegenständliche Leistung, sohin jedenfalls das für die Verkehrsübergabe sowie das bezogene Produkt anfallende Entgelt. Maßgeblich für die Höhe

des anzusetzenden monatlichen Entgelts ist die Entgelthöhe zum Zeitpunkt der Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses.

5.4. Anpassung des Entgelts

Die Gemeinde ist berechtigt, die in Anlage 3 genannten Produkte und Leistungen (einschließlich jener Produkte und Leistungen, die bereits geändert wurden) sowie die Spezifikationen nach Maßgabe technischer oder betrieblicher Anforderungen mit Wirkung für zukünftige Bestellungen abzuändern, insbesondere nach Maßgabe der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzelne Produkte hinzuzufügen, zu entfernen und zu verändern sowie die Preise für Produkte und Leistungen neu festzusetzen. Die Gemeinde wird den SP unter Einhaltung einer Frist von zumindest drei Monaten im Voraus darüber in Kenntnis setzen. Im Falle einer Entgeltänderung ändert sich das Entgelt in Bezug auf jene Produkte und Leistungen, welche der SP neu bestellt bzw. beauftragt. Mit jeder neuen Bestellung oder Beauftragung anerkennt der SP die neuen Entgelte.

Die Entgelte für zum Zeitpunkt der Änderung bereits bestellte Produkte und Leistungen bleiben wertgesichert bestehen. Eine Anpassung dieser Entgelte bedarf des Einvernehmens zwischen der Gemeinde und dem SP. Mangels Einvernehmens ist die Gemeinde berechtigt, eine Kündigung (zB auch im Rahmen einer Änderungskündigung), und zwar auch beschränkt als Teilkündigung für bestimmte Produkte oder Leistungen, vorzunehmen.

Für den Fall einer Kündigung oder Teilkündigung durch die Gemeinde stellt diese mit einem entsprechenden, förderungskonformen Fortführungsangebot sicher, dass der Zugang zu den bestehenden bzw. bereits bestellten Produkten und Leistungen jedenfalls 10 (zehn) Jahre gerechnet ab der Inbetriebnahme möglich ist, sofern technisch und betrieblich möglich.

5.5. Fälligkeit, Verzug

Rechnung sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrundeliegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen.

Kommt ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit 14-tägiger Nachfristsetzung unter ausdrücklicher Androhung der Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen weiterhin nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem SP einzustellen.

Nach Wegfall der Einstellungsgründe sowie Begleichung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen im erforderlichen und nachgewiesenen Ausmaß angefallen sind, wird die Gemeinde die Sperre aufheben und die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen. Weist der SP nach, dass die Gründe der Einstellung nicht seinem Verantwortungsbereich entspringen (vom Verantwortungsbereich des SP sind auch dessen Endkunden mitumfasst), können diesem Kosten nicht vorgeschrieben werden.

Kommt ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens 14 Tagen nicht nach, ist der andere Vertragspartner zudem zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß Pkt. 8.4. berechtigt.

5.6. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Bei Inrechnungstellung von Verzugszinsen sind neben den verrechneten Verzugszinsen, das ursprüngliche Rechnungsdatum samt Rechnungsnummer, der aushaftende Betrag sowie die konkrete Anzahl der Verzugstage und des verrechneten Zinssatzes anzuführen.

Für Mahnungen im Verzugsfall ist die Verrechnung einer Mahngebühr laut **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** zulässig.

5.7. Einsprüche

Einsprüche gegen Rechnungen sind binnen 30 Tagen per E-Mail an die, laut vertraglicher Vereinbarung (**Beilage 3** - Kontaktdaten Gemeinde zu **Anlage 2 – Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung**) zuständige Stelle zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezughabende Rechnung samt Rechnungsnummer,
- Benennung der beeinspruchten Leistung,
- Begründung des Einspruchs,
- Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners des SP.

Sind vorstehende Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten oder langt der Einspruch nach Verstreichen der 30-tägigen Einspruchsfrist ein, ist der Einspruch unbeachtlich.

Bei ordnungsgemäß eingebrachten Einsprüchen prüft die Gemeinde die beeinspruchte Rechnung und informiert den SP über das Ergebnis der Prüfung. Die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages wird bis zur Information über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hinausgeschoben. Der in der Rechnung enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zur Zahlung fällig.

6. Allgemeine Regelungen Technik

6.1. Technische Weiterentwicklung

Haben technische Änderungen, die auf die aktive Vorleistungsebene Einfluss haben können, keine Änderung der Voraussetzungen für die weitere Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen beim SP zur Folge, können diese einseitig und ohne Zustimmung des SP durchgeführt werden. Die Gemeinde wird den SP innerhalb eines

angemessenen Zeitraumes, mindestens jedoch einen Monat vor einer Implementierung der neuen Spezifikation, über die technischen Änderungen informieren.

Haben technische Änderungen durch die Gemeinde Änderung der Voraussetzungen für die weitere Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen beim SP zur Folge, dürfen technische Änderungen im Sinne von technischen Weiterentwicklungen, soweit sie dem Stand der Technik entsprechen, einseitig und ohne Zustimmung des SP durchgeführt werden. Unter derartige Änderungen fallen jedenfalls die Änderungen der Anschlusstechnologie oder des Betriebsmodus, Änderungen zur Sicherstellung von Security-Anforderungen sowie durch Netzumbauten bedingte technische Änderungen. Die Gemeinde wird den SP innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, mindestens jedoch 4 Monate vor einer Implementierung der neuen Spezifikation, über die technischen Änderungen informieren. Sind von der technischen Änderung nicht nur Neukunden des SP betroffen, hat der SP die Möglichkeit binnen 4 Wochen nach Zugang der Information über die technische Änderung einen begründeten Einspruch gegen den angekündigten Termin für den Launch der technischen Änderung per E-Mail bei der, laut vertraglicher Vereinbarung zuständigen Stelle, einzubringen.

Der Einspruch gegen den Launchtermin hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Benennung der angekündigten technischen Änderung, auf welche sich der Einspruch bezieht,
- Angaben (inkl. E-Mailadresse und Telefonnummer) zum zuständigen Ansprechpartner des SP,
- eine detaillierte Beschreibung, inwiefern sich durch die Umsetzung der angekündigten technischen Änderung Probleme für den SP ergeben.

Verspätete oder unbegründete Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Wird von Seiten des SP fristgerecht ein begründeter Einspruch erhoben, wird der Launchtermin um einen Monat – gerechnet vom ursprünglich angekündigten Termin – nach hinten verschoben. Ein neuerlicher Einspruch durch den SP im Zusammenhang mit der konkret angekündigten technischen Änderung ist nicht möglich.

Allfällige Kosten für erforderliche Maßnahmen durch den SP infolge der technischen Änderung sind vom SP selbst zu tragen.

In diesem Vertrag oder in den einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anlagen enthaltene spezielle Regelungen betreffend Umsetzung und Durchführung von technischen Änderungen bleiben von dieser Regelung unberührt und gehen dieser Regelung vor.

6.2. Veraltete Technologie

6.2.1. Der Austausch veralteter Technologie durch die Gemeinde bzw. deren ANP darf einseitig und ohne Zustimmung durch den SP, jedoch nur unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit erfolgen.

6.2.2. Betrifft der Austausch veralteter Technologie neue Bestellungen, erfolgt die Ankündigung mindestens 1 Jahr im Voraus.

6.2.3. Betrifft der Austausch veralteter Technologie Bestandskunden, erfolgt die Ankündigung mindestens 2 Jahre im Voraus. Der Zeitraum für die Durchführung des Wechsels wird in diesem Fall zwischen den Vertragsparteien - je nach Erfordernis der mit dem Wechsel konkret verbundenen Maßnahmen - längstens jedoch mit 3 Jahren, vereinbart. Erfolgt keine Umstellung binnen der vereinbarten Frist, steht der Gemeinde das Recht der außerordentlichen Kündigung gemäß Pkt. 8.4. zu.

6.2.4. Kosten, die dem SP im Zusammenhang mit dem Austausch veralteter Technologie durch die Gemeinde oder deren ANP in seinem Bereich entstehend, sind vom SP selbst zu tragen.

6.3. Netzintegrität

6.3.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Produkte und internen Abläufe so zu gestalten, dass das jeweils andere Netz, deren Einrichtungen und technischen Abläufe nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

6.3.2. Besteht ein Anlass zur Annahme, dass durch die Produkte, Abläufe oder Handlungen des SP oder dessen Endkunden eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Netze, Einrichtungen oder technischen Abläufe der Gemeinde oder des ANP erfolgt, ist die Gemeinde zur Einleitung von Nachforschungsmaßnahmen und im Fall einer tatsächlichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Netzes, der Einrichtungen oder technischen Abläufe durch die Produkte des SP oder dessen Kunden zur unverzüglichen Setzung von den, zur Hintanhaltung eines Schadens erforderlichen Maßnahmen, berechtigt. Sollte eine Beseitigung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, dies aber zur Hintanhaltung von Schäden erforderlich sein, ist die Gemeinde zur sofortigen Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt. Die der Gemeinde aufgrund des – infolge einer Beeinträchtigung oder Gefährdung im Sinne dieser Ausführungen - erforderlich gewordenen Einschreitens entstandenen Kosten sind dieser vom SP zu ersetzen.

6.3.3. Dulden die für die Behebung der Gefährdung und Beeinträchtigung im obigen Sinne zu setzenden Maßnahmen einen Aufschub, ist der SP von der Gemeinde zu informieren und ist Ersterem die Möglichkeit zur Beseitigung der Gefährdung oder Beeinträchtigung binnen angemessener Frist einzuräumen. Sofern eine Beseitigung der Gefährdung oder Beeinträchtigung nicht fristgerecht erfolgt, ist die Gemeinde zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Pkt. 8.4. berechtigt.

6.4. Außerbetriebnahme

Ist die Gemeinde zur (teilweisen) Einstellung des Netzbetriebes aufgrund von Umständen gezwungen, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen, ist diese zur außerordentlichen Kündigung der von der Einstellung des Netzbetriebes betroffenen Leistungen berechtigt.

6.5. Strukturelle Änderungen in der Netzgestaltung

Sind strukturelle Änderungen in der Netzgestaltung durch die Gemeinde geeignet, vom SP bezogene Leistungen einzuschränken, unmöglich zu machen oder auf sonstige Weise zu beeinflussen, wird der SP hierüber mindestens 12 Monate im Voraus schriftlich informiert.

6.6. Wartung und Entstörung

Die Wartung und Entstörung der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie die Störungsbehandlungs- und Störungsbehebungsprozesse werden in **Anlage 4 – Bestimmungen betreffend Entstörung** geregelt.

7. Sicherheitsleistungen

7.1. Allgemeines

Die Gemeinde ist berechtigt, vom SP eine Sicherheitsleistung zu fordern, wenn dieser über keine entsprechende Bonität verfügt oder es in der Vergangenheit nachweislich zu Zahlungsausfällen oder Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich bei einem neuen Vertragspartner am durchschnittlich zu erwartenden Dreimonatsumsatz, bei bestehenden Vertragspartnern nach dem durchschnittlichen Dreimonatsumsatz der letzten vier Quartale und wird jährlich angepasst. Nach Wahl des SP kann diese als Bankgarantie oder Patronatserklärung erfolgen. Sie ist – wird eine Sicherheitsleistung bereits im Angebot der Gemeinde gefordert – spätestens gemeinsam mit den Vertragsunterlagen zur Annahme des Angebotes zu übermitteln; andernfalls binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu erbringen. Wird die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Erfolgt auch binnen dieser Nachfrist kein Erlag der Sicherheitsleistung, kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Pkt. 8.4. dieses Vertrages erfolgen.

Der die Sicherheit erlegende SP kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines Jahres durch eine jeweils andere Art ersetzen.

7.2. Bankgarantie

Der SP, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der Gemeinde eine auf einen Höchstbetrag ausgestellte Bankgarantie in der sich aus Pkt. 7.1. festgesetzten Höhe. Die Bankgarantie muss von einem in einem EWR-Land ansässigen Kreditinstitut ausgestellt werden.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen "Höchstbetrag") durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Der die Sicherheitsleistung zu stellende SP hat von sich aus dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Bankgarantie rechtzeitig vorliegt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erlag der Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie anfallen, trägt der SP selbst.

7.3. Patronatserklärung

Der Erlag einer Sicherheit in Form einer Patronatserklärung durch den, eine Sicherheitsleistung zu erbringenden SP, ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Stimmt die Gemeinde der Leistung einer Sicherheit in Form einer Patronatserklärung zu, hat der die Sicherheitsleistung zu erbringende SP eine Patronatserklärung seiner Muttergesellschaft in der in Pkt. 7.1. genannten Höhe zu erlegen. Stimmt die, die Sicherheitsleistung fordernde Gemeinde dem Erlag einer Sicherheitsleistung in Form einer Patronatserklärung nicht zu, hat der SP eine andere Art der Sicherheit zu wählen.

Die Inanspruchnahme der Patronatserklärung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Der die Sicherheitsleistung zu erbringende SP hat von sich aus dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Erklärung rechtzeitig vorliegt.

7.4. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Bei Beendigung des Vertrages ist dieser verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, in dem diese nicht zur Deckung von berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

7.5. Befriedigung

Die die Sicherheitsleistung fordernde Gemeinde ist berechtigt, folgende Ansprüche aus der erlegten Sicherheit zu decken:

- aus den vertragsgegenständlichen Leistungen resultierende offene fällige Forderungen
- Verzugszinsen und Mahnspesen aus Forderungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen
- anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der Gemeinde gegenüber dem SP

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Der die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner über die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung informieren. Der die Sicherheit leistende SP ist verpflichtet, die Sicherheitsleistung in der in Punkt 7.1. festgelegten Höhe binnen 14 Tagen zu erneuern.

8. Laufzeit, Kündigung

8.1. Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und gilt – sofern nicht anders vereinbart – als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bestimmungen zu Laufzeit, Mindestvertragsdauer und Kündigung des Einzelvertrages bzw. der darin definierten Leistungen, sind in **Anlage 2 – Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung** enthalten.

8.2. Ordentliche Kündigung

Der gegenständliche Rahmenvertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

Erfolgt die Kündigung von Seiten der Gemeinde, wird diese dem SP – sofern die Förderung nicht nachträglich weggefallen ist - binnen 4 Wochen nach erfolgter Kündigung ein förderungskonformes Fortführungsangebot unterbreiten, mit welchem dem SP – technische und betriebliche Umsetzbarkeit vorausgesetzt - jedenfalls 10 Jahre nach Betriebsfreigabe der LWL-Infrastruktur des betroffenen Fördergebietes, Zugang zu selbigem ermöglicht wird.

Die Vertragspartner werden ehestmöglich Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung aufnehmen.

Kommt zwischen den Vertragspartnern keine neue Vereinbarung zustande und erlässt auch die Regulierungsbehörde nach allfälliger Antragstellung keine vertragsersetzende Anordnung, endet der Rahmenvertrag mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einen anderen Zeitpunkt einigen.

Die zwischen den Vertragsparteien über Leistungen dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelverträge bleiben von einer allfälligen ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages unberührt. Kommt jedoch keine Nachfolgeregelung zustande, endet der Einzelvertrag – ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf – 10 Jahre nach Betriebsfreigabe der für die konkrete Standortadresse relevanten LWL-Infrastruktur des betroffenen Fördergebietes.

Die Abwicklung und Abrechnung der Einzelverträge erfolgt den bisherigen Bestimmungen entsprechend. Die Bestimmungen über die Kündigung eines Einzelvertrages, der Verkehrsübergabe oder der Leistung finden sich in **Anlage 2 – Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung**.

8.3. Nachträglicher Wegfall von Förderungen

Fällt die nach den Förderbedingungen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nach der Sonderrichtlinie BBA2030 – OpenNet der Gemeinde gewährte Förderung im Nachhinein weg, können die betroffenen Standortadressen vom gegenständlichen Vertrag ausgenommen werden. Die Gemeinde wird den SP darüber unverzüglich informieren. Sofern der SP bereits Leistungen bezieht, die diese Standortadressen betreffen, bleibt der betroffene Einzelvertrag längstens zwei weitere Jahre ab Information des SP über den Wegfall der Förderung für eine vertragsgegenständliche Standortadresse in Kraft. Erfolgt keine vorzeitige einvernehmliche Auflösung des Vertragsverhältnisses, tritt der Einzelvertrag - ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf – zwei Jahre nach erfolgter Information des SP über den Wegfall der Förderung außer Kraft.

8.4. Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweils anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- dem kündigenden Vertragspartner eine (weitere) Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unmöglich oder unzumutbar ist;

- der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist. Dies gilt nicht für den Fall eines berechtigten und hinreichend nachgewiesenen Einspruchs gegen offene Forderungen sowie für den Fall einer gerichtlichen Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
- die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung gemäß Pkt. 5.5. trotz Ankündigung der Einstellung der Leistung und Setzung einer angemessenen Nachfrist auch nach erfolgter Leistungseinstellung weiterhin vorliegen;

- der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 7.1 trotz Nachfristsetzung nicht erbringt;

- über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und einer sofortigen Vertragsauflösung gesetzliche Bestimmungen nicht entgegensteht;

- bei Austausch veralteter Technologie gemäß Pkt. 6.2.3 keine Umstellung binnen der vereinbarten Frist erfolgt;

- der SP trotz Aufforderung gemäß Pkt. 6.3. eine Gefährdung der Netzintegrität des Netzes der Gemeinde bzw. des ANP nicht beseitigt;

- die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung zur Veröffentlichung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines Vertragspartners führt, welche geeignet ist, die Interessen des anderen Vertragspartners wesentlich zu beeinträchtigen;

- der andere Vertragspartner diesem Vertragsverhältnis entspringende Verpflichtungen schwerwiegend verletzt, wodurch für den kündigenden Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind.

Mit der außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages gelangen automatisch auch die zwischen den Vertragsparteien über Leistungen dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelverträge zur Auflösung.

8.5. Fristbeginn

Für eine Kündigungen des gegenständlichen Vertrages ist für den Beginn des Fristenlaufs das Datum des Postaufgabestempels entscheidend, wobei die Aufgabe des Briefes im Inland zu erfolgen hat.

9. Änderung/Anpassung des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

10. Haftung, Schadenersatz

Die Haftung aus diesem Vertrag ist, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Für Personenschäden, Schäden aus dem Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes und Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beide Vertragspartner haften einander nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, welche außerhalb des Einflussbereichs des jeweiligen Vertragspartners liegen (höhere Gewalt, außergewöhnliche Naturereignisse, Krieg, Aufruhr uä). Für mögliche, unberechtigte Zugriffe Dritter auf Daten und Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages übertragen werden, haften die Vertragspartner einander nicht, sofern die Vertragspartner die jeweils zweckmäßigen technischen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten haben.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass auch ein Pönale – sollte ein solches in gegenständlichem Vertrag vorgesehen sein - nur bei Verschulden der vertragsbrüchigen Partei zusteht.

11. Nebenleistungen

Arbeiten oder sonstige Maßnahmen jeglicher Art an den bereitgestellten Infrastruktureinrichtungen dürfen ausschließlich von Mitarbeitern der Gemeinde bzw. von von dieser beauftragten Personen oder Drittfirmen, durchgeführt werden.

12. Auskunfts- und Informationspflicht

Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander wechselseitig alle notwendigen und zu einer effizienten Umsetzung des Vertrages erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den anderen Vertragspartner betreffen, für diesen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen der Durchführung des gegenständlichen Vertrages dem anderen Vertragspartner bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartners sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit.

Verpflichtungen zur Offenlegung und Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen sowie vertraglicher Verpflichtungen aus den, dem gegenständlichen Angebot zugrunde liegenden Förderverträgen, sind von der Geheimhaltungsverpflichtung nicht betroffen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der diesem Vertrag entsprungenen rechtsgeschäftlichen Beziehung für fünf Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und insoweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

Eine allfällige Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung eines der Vertragspartner durch den anderen Vertragspartner bedarf der Schriftform.

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

Die Vertragspartner haben geeignete Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung der nach den Bestimmungen dieses Vertrages geheim zu haltenden Informationen, Tatsachen und Daten sowie der, ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, zu treffen.

Die Vertragspartner haben sämtliche Personen, denen ein Zugriff auf nach den Bestimmungen dieses Vertrages geheim zu haltende Informationen, Tatsachen und Daten möglich ist, in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen.

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines Vertragspartners führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages dar, die – sofern die Verletzung geeignet ist, eine wesentliche

Beeinträchtigung der Interessen des Vertragspartners herbeizuführen - zur außerordentlichen Kündigung gemäß Pkt. 8.4. berechtigt.

Die Parteien verpflichten sich, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gekommenen personenbezogenen Daten (insbesondere in Bezug auf Endkunden) nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

14. Abtretung, Rechtsnachfolge

14.1. Abtretung

Beabsichtigt ein Vertragspartner die Abtretung des Vertrages in seiner Gesamtheit oder aber die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten, ist der andere Vertragspartner hierüber vorab schriftlich in Kenntnis zu setzten und dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur beabsichtigten Abtretung einzuholen. Die Zustimmung zur Abtretung darf nicht grundlos verweigert werden.

14.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner dieses Vertrages über.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist – sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen gegenteiliges anordnen – ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) wird ausgeschlossen. Es wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart.

16. Vertragskosten, Vergebührung

Die mit der Errichtung oder Prüfung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt jede Partei selbst.

Eine allenfalls erforderliche Vergebührung nach den gesetzlichen Bestimmungen wird dem zuständigen Finanzamt vom SP angezeigt. Allfällige Gebühren, Steuern und Abgaben trägt der SP.

17. Anlagen

Die im Folgenden genannten Anlagen stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar und gehen im Fall von inhaltlichen Widersprüchen mit dem Vertrag, diesem vor.

- Bestimmungen betreffend Technik, Anschluss, Endkundengerät ……. **Anlage 1**
- Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung …… **Anlage 2**
- Bestimmungen betreffend Entgelt …… **Anlage 3**
- Bestimmungen betreffend Entstörung …….. **Anlage 4**
- Abkürzungen und Definitionen …… …… **Anlage 5**

……	……
Für die Gemeinde	Für den Serviceprovider
……	……
Ort, Datum	Ort, Datum

Anlage 1

– Technische Beschreibung –

1. Allgemeines

1.1. Allgemeines

Um dem SP, der selbst über keine aktive Infrastruktur verfügt, zu ermöglichen, Endkundenprodukte am Markt anzubieten, wird diesem der Zugang auf aktiver Vorleistungsebene durch Erwerb eines Produktes bzw. Bezug einer Leistung angeboten.

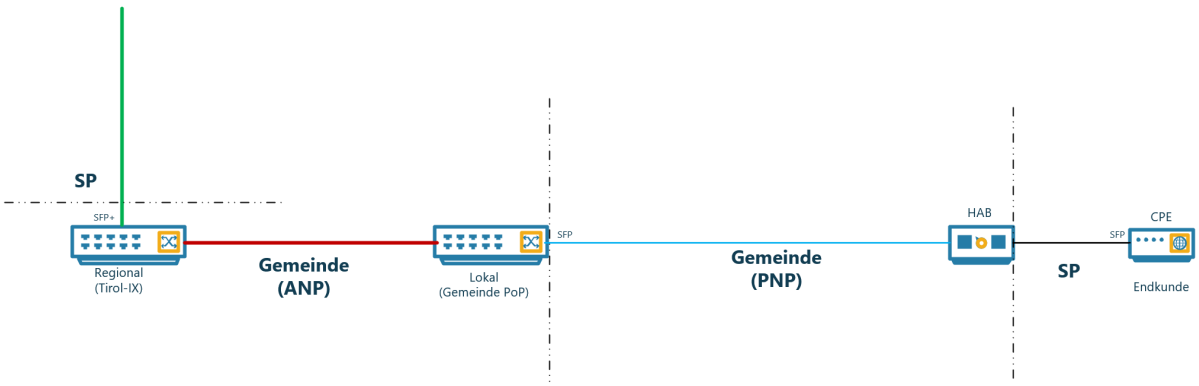
Die Anbindung des SP mit der von ihm jeweils bezogenen Leistung (Verkehrsübergabe), erfolgt an dem im Angebot genannten definierten Übergabepunkt.

Von Seiten der Gemeinde wird eine Ethernet-basierende Infrastruktur (L2) bereitgestellt, welche jedenfalls eine Mindestbandbreite von 100 Mbit symmetrisch gewährleistet, auch unter normalen Spitzenlastbedingungen.

Pro Port (Endkunde) werden dem SP fünf Bandbreitenprofile je für Privat sowie für Business, vier VLANs sowie jeweils Statusinformationen der Ports bereitgestellt.

Festzuhalten ist, dass sich auf alle weiteren Ausführungen das in Tirol übliche Konzept von einer Point-to-Point Architektur beziehen. Der ANP setzt darüber hinaus auf AON (Active Optical Network) und es wird keine GPON-Technologie im Netz eingesetzt.

1.2. Grafische Darstellung der Infrastruktur



In obiger Darstellung wird ersichtlich, dass das Endgerät beim Kunden vom SP zur Verfügung zu stellen ist, nicht vom ANP. Das vom SP bereitgestellte Endgerät (CPE) ist somit direkt mit dem Switch des ANP im Gemeinde PoP verbunden.

2. Technische Spezifikationen

2.1. Ethernet

Je Port (Kunde) werden folgende technischen Spezifikationen bereitgestellt.

2.1.1. Bandbreitenprofile

Es werden 5 Bandbreiten, welche jeweils als Produktkategorie Privat und Business angeboten werden, bereitgestellt: 150/150, 250/250, 500/500, 750/750, 1000/1000 (Privat) bzw. 150/150, 250/250, 500/500, 750/750, 1000/1000 (Business)

2.1.2. Prioritäten

Zur Differenzierung und Priorisierung von Datenströmen wird die P-Bit-Markierung genutzt.

Service name	**Override Prio**
Privat Internet	0
Business Internet	1
Video	2
Voice/Management	3

2.1.3. VLAN

Dem SP werden pro Port 4 VLANs zur Verfügung gestellt. VLAN 4 und 5 hängen von der Art des Kundenports ab.

Beispiel:
xx1 Management (auch untagged möglich)
xx2 Voice
xx3 Video
xx4 Internet Privat
xx5 Internet Business
xx = Serviceprovider

2.1.4. Festlegung von QoS-Werten (Delay, Jitter, Packet Loss) ggf. pro VLAN für die Dienste.

QoS-Class: High (2-3)
Frame-Delay: <5ms
Frame-Delay-Variation (Jitter): <3ms
Packet Loss: <0,06%

QoS-Class: Low (0-1)
Frame-Delay: <20ms
Frame-Delay-Variation (Jitter): <7ms
Packet Loss: <0,15%

Der Service-Provider verpflichtet sich Internet-Verbindungen über „Internet Privat“ oder „Internet Business“ zu transportieren. Es ist nicht zulässig Internet-Verkehr über priorisierte Datenströme zu transportieren. Eingriffe passieren nur in „congestion“-Situationen.

2.2. Verkehrsübergabe

Die LWL-Anbindung erfolgt an dem im Angebot definierten Übergabepunkt. Die Zubringerstrecke, sohin jene LWL-Strecke, welche bis zur Anbindung am regionalen Übergabeort erforderlich ist, ist vom SP zu organisieren. Ebenso ist die Zusammenschaltung am regionalen Übergabeort (Tirol-IX) vom SP zu organisieren.

Am definierten Übergabeort wird für jeden Serviceprovider ein eigener SFP+ Übergabepunkt reserviert.

Das SFP+ Modul ist vom SP bereit zu stellen und ist mit der Gemeinde zur Kompatibilität zur Hardware abzustimmen.

Pro SFP+ Modul werden dem SP eine Bandbreite von 10/10 Gbit sowie Prioritäten und VLANs wie unter Punkt 2.1.2. bzw. 2.1.3. näher beschrieben, ermöglicht.

2.3. Spezifikation und Regelungen zu den Schaltstellen bzw. Anschaltpunkten

Alle Anschaltpunkte werden über eine SFP-Schnittstelle an der definierten Übergabestelle (Layer 2) übergeben.

Der SP hat das kundenseitige SFP-Modul nach Abstimmung der Kompatibilität auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Switch für den Endkunden bei seinem Router bereit zu stellen. Das SFP-Modul auf Seite des zur Verfügung gestellten Switch stellt die Gemeinde.

Es sind nur Simplex/LC SFP Module möglich.

2.4. Übertragungssysteme und Übertragungsprotokolle-> Layer 2 Basis

Zur Übertragung der Daten werden ausschließlich transparente Technologien verwendet.
Eine Behandlung und Protokollierung der Datenpakete ist nicht vorgesehen und wird gegebenenfalls vom SP als Layer 3 Provider bereitgestellt.

2.5. Regelung betreffend Identifikation des Endkunden (DHCP oder PPPoE)

Die Identifikation des Endkunden wird (technisch) durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- ➔ DHCP-Option 82
- ➔ PPPoE+

In beiden Fällen wird vom ANP eine eindeutige Kundenidentifikationsnummer übermittelt. Diese Kundenidentifikationsnummer ist anhand eines entsprechend festgelegten Prozesses für alle Kunden des SP entweder vom ANP entsprechend einem abgestimmten Schema

bereitzustellen oder vom SP selbst festzulegen. Die Individualität je Kunde ist dabei in beiden Fällen zu gewährleisten.

2.6. Elektronische Schnittstellen und Netzverträglichkeit.

Die elektronischen Schnittstellen für den Serviceprovider stellt ein SFP-Modul am definierten Übergabepunkt und am Hausübergabepunkt dar, welches auf Kundenseite die unter Punkt 4.2. definierten Parameter aufzuweisen hat.

Hinter diesen Anschlüssen können Geräte betrieben werden, welche mit der Technologie unter 2.3 bzw. 2.5. kompatibel sind. Beispiele von unterstützen Geräte siehe Punkt 4.2.

Weitere Gräte können nach Testung (Pkt. 3.5.) einer Online-Referenzliste (sofern vorhanden) ergänzt werden.

2.7. Endkunden-, Geschäfts- wie Unternehmensprozessen und Standards bzw. Normen

Zu sektorweit anerkannten Endkunden-, Geschäfts- wie Unternehmensprozessen und Standards bzw. Normen werden keine Vorgaben gestellt.

3. Leistungen/Produkte, Leistungsbeschreibung

3.1. Allgemeines

Dem SP werden die in weiterer Folge näher beschriebenen Leistungen angeboten. Das mit der jeweiligen Leistung verbundene Entgelt wird in **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** angeführt.

3.2. Herstellung/Einrichtung der regionalen Verkehrsübergabe

Mit der Herstellung und Einrichtung der regionalen Verkehrsübergabe erfolgt die Anbindung der vom SP gewählten Zubringerstrecke an die aktiven Netzkomponenten der Gemeinde/des ANP am definierten Übergabeort.

Die Verkehrsübergabe ist Voraussetzung für die Herstellung der Leistungsbereitstellung und die Leistungsbereitstellung an sich. Der Prozess zur Herstellung der Verkehrsübergabe ist in **Anlage 2 – Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung geregelt.**

3.3. Verkehrsübergabe als monatliche Leistung

Die Gemeinde stellt für die Verkehrsübergabe einen 10 Gigabit SFP+ Port zur Verfügung.

Der SP kann die Zurverfügungstellung eines oder mehrerer Ports anfragen. Die Zurverfügungstellung eines zusätzlichen Ports erfolgt je nach freier Verfügbarkeit und wird entsprechend der in **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** verrechnet.

3.4. Herstellung der Leistungsbereitstellung

Mit der Herstellung der Leistungsbereitstellung erfolgt die Einrichtung des bestellten Breitband-Produktes; es erfolgt die „Aktivierung“ der Leistung.

3.5. Test Endkundengerät

Will der SP bei seinem Endkunden ein Gerät verwenden, welches nicht in der unter Punkt 4 genannten Liste enthalten ist, ist dieses vorab einer Prüfung zu unterziehen, um dessen Kompatibilität zu prüfen.

Wurde ein Gerät bereits einmal einer Prüfung unterzogen, kann dieses Gerät – sofern sich an den technischen Voraussetzungen nichts geändert hat - unter Vorlage des positiven Prüf-/Testergebnisses künftig ohne neuerliche Testung in diesem Ortsnetz verwendet werden.

Die Einführung einer Online-Referenzliste, auf welcher die bereits getesteten und für geeignet befundeten Geräte aufgelistet werden, steht der Gemeinde frei, ist jedoch nicht verpflichtend. Sollte eine solche Online-Referenzliste zur Verfügung stehen, wird der SP hierüber in Kenntnis gesetzt.

3.6. Bandbreiten Produkte

Die im Weiteren näher angeführten Bandbreiten-Produkte werden mit jeweils nachstehender symmetrischer Down- und Upload Geschwindigkeit angeboten. Das mit der Bereitstellung des jeweiligen Produktes verbundenen monatliche Entgelt kann der **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** entnommen werden.

a) Produktkategorie „privat“
Produktkategorie 1: 150 Mbit/s
Produktkategorie 2: 250 Mbit/s
Produktkategorie 3: 500 Mbit/s
Produktkategorie 4: 750 Mbit/s
Produktkategorie 5: 1000 Mbit/s

b) Produktkategorie „business“
Produktkategorie 6: 150 Mbit/s
Produktkategorie 7: 250 Mbit/s
Produktkategorie 8: 500 Mbit/s
Produktkategorie 9: 750 Mbit/s
Produktkategorie 10: 1000 Mbit/s

Produkte der Produktkategorie „business“ genießen gegenüber Produkten der Produktkategorie „privat“ verbesserte SLAs.

4. Einrichtung beim Endkunden, Endkundengerät

4.1. Einrichtung beim Endkunden

Die Übergabe beim Endkunden erfolgt via dem vom SP beigestellten SFP-Modul (Business und Privat).

Der Endkundenrouter ist vom SP oder dessen Endkunden bereitzustellen und muss zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung beim Endkunden vorhanden sein. Ein allenfalls notwendiger 230 V Stromanschluss ist vom Endkunden bereitzustellen.

4.2. Endkundengerät

Das Endkundengerät muss dergestalt ausgeführt sein, dass dieses über einen SFP-Steckplatz eingebunden werden kann bzw. bereits über ein verbautes und kompatibles SFP-Modul mit folgenden Parametern verfügt:

Type	Wellenlänge	Reichweite
1Gbit/s BiDi	TX: 1310 / RX: 1490-1550	10 km

Beispiele für verwendbare Endkundengeräte:

- AVM FritzBox 5530
- AVM FritzBox 5590

Da es in einigen Gebäuden auch sein kann, dass keine entsprechende Glasfaserinfrastruktur im Bereich der NE4 vorhanden ist, muss ggf. der Fall offengehalten werden, In-House via Kupfer (z.B. CAT7) in die entsprechende Wohneinheit zu kommen. In solchen Fällen muss zweckmäßig ein Multi-Point bzw. Konverter gesetzt werden, der einen Medienbruch und weitern Transfer via RJ45 ermöglicht. In solch einem Fall wird als Endkundengerät z.B. unterstützt:

- AVM FritzBox 4060

Dies gilt für alle SPs im gleichen Maße und führt zu keiner Ungleichbehandlung.

Weitere Endkundengeräte können nach positiver Testung gemäß Pkt. 3.6. verwendet werden.

5. Elektronische Schnittstelle für Bestellung, Herstellung, Entstörung, Produktwechsel uä sowie für den Abruf von Statusinformationen

Dem SP wird für Bestellung, Herstellung, Entstörung, Produktwechsel etc. sowie für den Abruf von Statusinformationen eine elektronische Schnittstelle bereitgestellt und wird folgende Möglichkeiten enthalten.

- Verfügbarkeitsabfrage
- Vertragliche Operationen
 - Bestellung
 - Update
 - Stammdaten
 - Produkt
 - Kündigung
 - Statusabfrage (organisatorischer Prozess)

- Technische Operationen
 - Abfrage/Festlegung User Identifier (PPPoE+, DHCP-Option 82)
 - Status Abfrage Kunden Port
 - Link Status: (UP / DOWN)
 - Optische Pegel in dBm
 - MAC-Adressen

Alle Funktionen werden via WebGUI und REST API zugänglich sein. Sollten sich Änderungen an der Schnittstelle ergeben, werden ältere Versionen der API auch weiterhin für einen längeren Zeitraum verfügbar sein und ein sofortiger Wechsel auf die jeweils aktuelle Schnittstelle ist nicht verpflichtend.

Das Wartungsfenster ist ein regelmäßig wiederkehrender Zeitraum, in dem Wartungen von tirolnet durchgeführt werden können. Das Standard-Wartungsfenster ist jeden Mittwoch von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In diesem Zeitraum kann es zu kurzzeitigen Unterbrechungen kommen. Außerordentliche Wartungsfenster - außerhalb des angegebenen Fensters - werden mit einer Vorlaufzeit von 5 Tagen von tirolnet bekannt gegeben.

Ad-Hoc-Wartungen, die wegen eines aufgetretenen Fehlers zur Behebung dringend notwendig sind, werden nach Bekanntwerden sofort von tirolnet gemeldet und die Behebung, wenn möglich in die „betriebsschwache Zeit“ (von 22:00 bis 06:00) gelegt. Nur zeitgerecht angekündigte Wartungsarbeiten werden nicht als Störungen iSd behandelt.

Anlage 2

Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung
Vertragsabschluss, Bereitstellung, Kündigung

1. Zustandekommen des Vertrages

1.1. Anfrage

Die (erstmalige) Anfrage eines SP - sohin eines SP, mit welchem noch kein Rahmenvertrag nach den Bestimmungen des gegenständlichen Standardangebotes besteht - zur Unterbreitung eines konkreten Angebotes nach den Bestimmungen des Standardangebotes, hat ausschließlich mittels des, dieser Anlage angeschlossenen Anfrageformulars **(Beilage 1)** zu erfolgen und folgende Informationen zu beinhalten:

- Angaben zum Serviceprovider (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung, Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung),
- genaue Standortadresse an der ein Endkundenprodukt zur Verfügung gestellt werden soll,
- gewünschte Leistungen / gewünschte Leistung.

Die Anfrage des SP unter Verwendung des Anfrageformulars, **Beilage 1** hat ausschließlich an die im Standardangebot unter Pkt. 3.1 genannte E-Mailadresse zu erfolgen.

1.2. Angebot

Die Gemeinde übermittelt dem SP binnen 4 Wochen ab Einlangen der Anfrage iSd Pkt. 1.1. – sofern das angefragte aktive Vorleistungsprodukt an der angefragten Standortadresse verfügbar ist - ein schriftliches Angebot. Dieses umfasst die nähere Beschreibung der angefragten Leistung, das für die konkret angefragte Leistung zu entrichtende Entgelt, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzbetriebes der relevanten Infrastruktur sowie eine angemessene Annahmefrist.

Liegen die in Pkt. II. 7.1. des Standardangebotes normierten Voraussetzungen für die Vorschreibung des Erlages einer Sicherheitsleistung vor, kann die Gemeinde sogleich mit Unterbreitung des Angebotes die Erbringung einer Sicherheitsleistung für den Fall der Annahme des Angebotes vorscheiben.

Ist das angefragte Vorleistungsprodukt an der angefragten Standortadresse nicht verfügbar, wird der SP binnen 4 Wochen darüber informiert.

1.3. Zustandekommen des Vertrages

Mit Annahme des Angebotes übermittelt der SP folgende Unterlagen postalisch in 2-facher Ausfertigung an die Gemeinde:

- vom SP firmenmäßig unterfertigter Rahmenvertrag
- vom SP firmenmäßig unterfertigter Einzelvertrag
- vollständig ausgefülltes und firmenmäßig unterfertigtes administratives Beiblatt SP (**Beilage 2**)

sowie

postalisch in einfacher Ausfertigung:

- Bankgarantie/Patronatserklärung (sofern gefordert)

Sind sämtliche Unterlagen binnen der im Angebot eingeräumten Frist bei der Gemeinde eingelangt, retourniert die Gemeinde dem SP binnen vier Wochen eine gegengezeichnete Ausfertigung des Rahmen- sowie des Einzelvertrages samt der von Seiten der Gemeinde ausgefüllten **Beilage 3** zu gegenständlicher Anlage (Administratives Beiblatt Gemeinde).

Nach erstmaliger Bestellung einer Leistung, bei sohin bereits bestehendem Rahmenvertrag und folglich bestehender (aufrechter) Vertragsbeziehung kann die Bestellung einer weiteren Leistung, über die dem SP bekannt gegebene elektronische Schnittstelle erfolgen. Die Abwicklung erfolgt nach den unter Pkt. 3 und 4 näher beschriebenen Bedingungen.

2. Kommunikation, Laufzeit und Kündigung des Einzelvertrages

2.1. Kommunikation und Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Gemeinde, die für sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertragsverhältnis, für welche kein anderer Korrespondenzweg vorgesehen ist, zwingend und ausschließlich heranzuziehen sind, sind in dem, der gegenständlichen Anlage als **Beilage 3** angeschlossenem administrativen Beiblatt der Gemeinde angeführt.

Die Kommunikation bei Fragen zum Rahmenvertrag sowie im Fall von Einsprüchen gegenüber der Gemeinde erfolgt ausschließlich per E-Mail über die im administrativen Beiblatt - Gemeinde **(Beilage 3)** genannten Kontakte und Postfächer. Der Gemeinde steht es jedoch frei, für die Kommunikation im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertragsverhältnis eine andere Kommunikationsebene festzulegen. Diese muss jedoch vom Vertragspartner ohne besonderen technischen und wirtschaftlichen Aufwand verwendbar sein. Über einen derartigen Wechsel der Kommunikationsebene ist der Vertragspartner, allenfalls unter Anschluss der erforderlichen Beschreibung zur Verwendung des neuen Kommunikationsportals, rechtzeitig zu informieren.

Die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag, der Abrechnung gegenüber dem SP sowie sonstige, nicht über die elektronische Schnittstelle abzuwickelnden Angelegenheiten erfolgt ausschließlich per E-Mail über die, in dem vom SP bei Vertragsannahme ausgefüllt übermittelten administrativen Beiblatt des SP (**Beilage 2**), genannten Kontakte und Postfächer.

Die Kommunikation im Zusammenhang mit Anschlussbestellungen, Herstellung, Entstörung, Kündigung einer Leistung, Produktwechsel uä erfolgt beidseits über die bekannt gegebene elektronische Schnittstelle, welche vom SP ohne besonderen technischen und wirtschaftlichen Aufwand verwendbar sein muss.

Bei Änderungen der Kontakte einer Vertragspartei bzw. Änderung der elektronischen Schnittstelle, erfolgt eine Mitteilung an die andere Vertragspartei, in welcher der Zeitpunkt, ab wann die weitere Abwicklung ausschließlich unter Heranziehung der neu bekannt gegebenen Kontaktdaten zu erfolgen hat, bekannt gegeben wird. Zwischen Mitteilung und Umsetzung hat eine - den mit der jeweiligen Umsetzung verbundenen - angemessene Frist zu liegen. Solange

eine Vertragspartei nicht über eine Änderung eines Kontaktes und/oder Kontaktadresse bzw. der Schnittstelle in Kenntnis gesetzt wurde, kann sich der eine Änderung der Kontaktdaten / der Schnittstelle vornehmende Vertragspartner nicht auf die Änderung berufen.

Bei sämtlicher Korrespondenz ab Angebotsannahme durch den SP ist von beiden Vertragsparteien die im Angebot angeführte Referenznummer anzugeben, sodass eine entsprechende Zuordnung möglich ist.

2.2. Laufzeit, Kündigung

Der Einzelvertrag (Vertrag über die bestellte Leistung) tritt bei erstmaliger Bestellung mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, bei Folgebestellungen mit Übermittlung einer Bestätigung über die Bereitstellung der Leistung in Kraft und gilt – sofern nicht anders vereinbart – als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Kündigung des Einzelvertrages kann vom SP frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von zwei Jahren ab Bereitstellung der Leistung schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Nach Ablauf von zwei Jahren ab Bereitstellung der Leistung ist eine Kündigung schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats zulässig.

Wird, den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend, von Seiten des SP lediglich eine Leistung gekündigt, bleibt der Einzelvertrag im übrigen aufrecht. Werden vom SP sowohl die Verkehrsübergabe als auch die bezogene Leistung gekündigt, mag dies auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt sein, gilt dies als Kündigung des Einzelvertrages in seiner Gesamtheit. Auf den Rahmenvertrag hat die Kündigung des Einzelvertrages keinen Einfluss.

3. Verkehrsübergabe

3.1. Auftrag zur Herstellung der Verkehrsübergabe

3.1.1. Der SP hat die Gemeinde mindestens 11 Wochen vor der geplanten Realisierung der Verkehrsübergabe am konkreten Übergabestandort zwecks Umsetzung von Diensten für Endkunden des SP zur Herstellung der Verkehrsübergabe unter Bekanntgabe des gewünschten Herstellungstermins aufzufordern.

3.1.2. Die Gemeinde bestätigt dem SP den Erhalt der Aufforderung zur Herstellung der Verkehrsübergabe und kontaktiert den SP zur Abklärung der technischen Details.

3.1.3. Nach Abklärung der technischen Details prüft die Gemeinde die Umsetzung der vom SP gewünschten regionalen Verkehrsübergabe sowie des gewünschten Herstellungstermins.

Die Gemeinde bestätigt dem SP spätestens 3 Wochen nach Klärung der genannten Punkte den gewünschten Termin zur Herstellung der Verkehrsübergabe oder nennt unter Angabe von Gründen einen anderen Herstellungstermin in einem angemessenen Zeitraum.

3.2. Herstellung der Verkehrsübergabe

3.2.1. Der SP wird von der Gemeinde spätestens 5 Arbeitstage vor dem konkreten Herstellungstermin unter Bekanntgabe von Datum, Uhrzeit und konkreter Ansprechstelle über selbigen informiert.

3.2.2. Beim Herstellungstermin erfolgt die Abnahme der regionalen Verkehrsübergabe durch den SP und gilt diese mit diesem Zeitpunkt als hergestellt. Über die Abnahme der regionalen Verkehrsübergabe wird ein gemeinsames Protokoll erstellt.

Die Gemeinde übermittelt dem SP unter Zugrundelegung des bei der Verkehrsübergabe gemeinsam errichteten Protokolls eine Bestätigung über die erfolgte Herstellung der regionalen Verkehrsübergabe mit folgenden Angaben:

- Referenznummer Vertrag
- Auftragsnummer SP
- Ort der Verkehrsübergabe
- Fertigstellungsdatum
- Anschlussport
- Portgröße
- Datum der Bestätigung

3.2.3. Teilt der SP mit, den Herstellungstermin nicht wahrnehmen zu können oder wollen, erscheint dieser trotz Bestätigung des Termins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert dieser die Abnahme vor Ort, ist die Gemeinde berechtigt, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Herstellung der Verkehrsübergabe inklusive der technischen Klärung entstandenen Aufwendungen nach den Bestimmungen in **Anlage 3 – Entgelt** in Rechnung zu stellen. Die Verkehrsübergabe ist als - aus in der Sphäre des SP liegenden Gründen - gescheitert anzusehen. Die Erbringung der, die Herstellung der Verkehrsübergabe voraussetzenden Leistungen, wird dadurch - aus in der Sphäre des SP liegenden Gründen - verunmöglicht.

Für den neuerlichen Auftrag der Herstellung der Verkehrsübergabe ist das beschriebene Prozedere betreffend Auftrag zur Herstellung der Verkehrsübergabe (Pkt. 3.1. sowie 3.2.) einzuhalten.

3.2.4. Wird die Abnahme oder die Unterfertigung des zu errichtenden Protokolls vom SP grundlos verweigert, gilt die Leistung „Verkehrsübergabe“ mit Ablauf des Kalendertages, für den die Herstellung und damit die Abnahme vereinbart war, als abgenommen.

3.2.5. Wird die Abnahme oder die Unterfertigung des zu errichtenden Protokolls vom SP begründet verweigert, hat der SP der Gemeinde binnen 2 Arbeitstagen eine schriftliche Aufstellung über die Gründe der Verweigerung zu übermitteln. Nach Einlangen der schriftlichen Aufstellung werden die Vertragsparteien einen neuen Übergabetermin, welcher innerhalb von 3 Wochen stattzufinden hat, vereinbaren. Sind zusätzliche gemeinsame Termine erforderlich wird die Gemeinde den SP spätestens 5 Tage vor dem Termin über Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle informieren. Ist die Anwesenheit eines Technikers von Seiten des SP erforderlich, erfolgt hierüber binnen eben dieser Frist eine Verständigung des SP.

3.3. Änderungen und Stornierung der regionalen Verkehrsübergabe

Soll eine Stornierung oder Änderung der bestellten regionalen Verkehrsübergabe erfolgen, ist die Gemeinde hierüber entsprechend in Kenntnis zu setzen und kann - im Falle einer gewünschten Änderung - unter Berücksichtigung des unter Pkt. 3.1. und Pkt. 3.2. beschriebenen Prozederes die Herstellung der (geänderten) Verkehrsübergabe angestrebt werden. Allfällige Kosten, die der Gemeinde aufgrund der Stornierung oder Änderung der Herstellung der Verkehrsübergabe entstehen, sind vom SP zu tragen.

3.4. Kündigung der regionalen Verkehrsübergabe

3.4.1. Ordentliche Kündigung der Verkehrsübergabe durch den SP

Die Kündigung der regionalen Verkehrsübergabe kann vom SP frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von zwei Jahren ab Herstellung der Verkehrsübergabe schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Nach Ablauf von zwei Jahren ab Herstellung der Verkehrsübergabe ist eine Kündigung schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats zulässig.

Der SP hat dafür Sorge zu tragen, dass auf den Anschlussleitungen keine Services mehr vorhanden sind. Die Kündigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Referenznummer Vertrag
- Auftragsnummer des SP
- Kündigungstermin
- Ort der Verkehrsübergabe
- Anschlussport

3.4.2. Ordentliche Kündigung der Verkehrsübergabe durch die Gemeinde

Von Seiten der Gemeinde darf eine ordentliche Kündigung der regionalen Verkehrsübergabe unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist nur bei nachträglichem Wegfall der Förderung, die konkrete Standortadresse betreffend, erfolgen. Bei der Angemessenheit der Kündigungsfrist ist auf die konkreten Umstände der Kündigung und die dadurch beim SP eintretenden Folgen abzustellen. Die Kündigung kann jeweils zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich erfolgen.

3.4.3. Außerordentliche Kündigung durch die Gemeinde

Ist der Gemeinde die regionale Verkehrsübergabe an den/vom SP aus wichtigem Grund nicht möglich oder unzumutbar, kann diese zum Ende des Arbeitstages außerordentlich gekündigt werden.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- Eine unsachgemäße Nutzung der Verkehrsübergabe, die eine erhebliche Störung im Netz der Gemeinde oder Dritter verursacht.
- Die Unzumutbarkeit der weiteren Verkehrsübergabe aus technischen Gründen, die nicht von der Gemeinde verursacht wurden.

- Ein nicht rechtzeitig erfolgter Wechsel von Bestandskunden gemäß Pkt. II. 6.2.3. des Standardangebotes bei Austausch veralteter Technologie, sofern für die Verkehrsübergabe relevant.

4. Leistung

4.1. Allgemeines

Die von Seiten der Gemeinde angebotenen Leistungen samt damit verbundenem Entgelt sind in **Anlage 1 – Bestimmungen betreffend Technik, Anschluss, Endkundengerät** bzw. in **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** näher präzisiert.

4.2. Abruf der bestellten Leistung, Bestellung einer weiteren Leistung

4.2.1. Der Abruf der bestellten Leistung sowie die Bestellung einer Folgeleistung via elektronische Schnittstelle durch den SP setzt das Vorhandensein einer Verkehrsübergabe voraus. Die Bereitstellung der Leistung ist frühestens 2 Wochen nach Herstellung der Verkehrsübergabe sowie 2 Wochen nach Klärung der technischen Details betreffend Bereitstellung der Leistung möglich.

4.2.2. Bei Abruf der bestellten Leistung übermittelt der SP der Gemeinde unter Bekanntgabe des gewünschten Bereitstellungstermins, folgende für die Leistungserbringung durch die Gemeinde relevanten Daten:

- Referenznummer Vertrag
- Auftragsnummer des SP
- Endkundenname – Anrede, Vorname, Nachname, Firma
- Geburtsdatum Endkunde: tt.mm.jjjj
- Rückrufnummer des Endkunden Privat / Firma
- Ansprechpartner beim Firmen-Endkunden

Bestellt der SP während laufender Vertragsbeziehung weitere Leistungen, kann er entsprechende Bestellungen über die ihm bekannt gegebene elektronische Schnittstelle unter Bekanntgabe des gewünschten Bereitstellungstermins sowie der für die Abwicklung relevanten Daten tätigen. Relevante Daten sind jedenfalls:

- Referenznummer Vertrag
- Endkundenname – Anrede, Vorname, Nachname, Firma
- Geburtsdatum Endkunde: tt.mm.jjjj
- Rückrufnummer des Endkunden Privat / Firma
- Ansprechpartner beim Firmen-Endkunden

4.2.3. Die Gemeinde bestätigt dem SP den von ihm vorgenommenen Abruf der Leistung bzw. die Bestellung einer Folgeleistung (eines weiteren Produktes) sowie des gewünschten Bereitstellungstermins und kontaktiert den SP zur Abklärung der technischen Details.

4.2.4. Bei bereits installierter und betriebsbereiter ONT erfolgt die Provisionierung des Endkundenservices innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen nach Abruf der Leistung.
Ist beim Endkunden noch keine ONT installiert, allerdings eine funktionierende physikalische Verbindung zwischen dem definierten Übergabeort und Endkunde bereits vorhanden, sorgt die Gemeinde dafür, dass innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Abruf der Leistung alle in ihrem Verantwortungsbereich liegenden notwendigen Schritte gesetzt sind, damit der SP das Service erbringen kann.
Falls keine funktionierende physikalische Verbindung zwischen dem definierten Übergabepunkt und Endkunde vorhanden ist, beginnen diese Fristen erst ab deren Vorhandensein zu laufen.

4.3. Bereitstellung der Leistung

4.3.1. Der SP wird von der Gemeinde spätestens 5 Arbeitstage vor dem konkreten Bereitstellungstermin unter Bekanntgabe von Datum, Uhrzeit und konkreter Ansprechstelle über selbigen informiert.

4.3.2. Der SP hat dafür Sorge zu Tragen, dass das passende Endkundengerät zum Bereitstellungstermin beim Endkunden zur Verfügung steht.

4.3.3. Nach Abstimmung der technischen Einrichtungen und Durchführung der Patchung gilt die Leistungsbereitstellung als erfolgreich durchgeführt.

4.3.4. Die Gemeinde übermittelt dem SP über die erfolgreiche Durchführung der Leistungsbereitstellung eine Bestätigung mit folgenden Angaben:

- Referenznummer Vertrag
- Auftragsnummer SP
- Durchführungsdatum
- Name Endkunde
- Anschrift Endkunde
- Produkt/hergestellte Bandbreite
- Anschlusstechnologie und Anzahl der Doppeladern
- VLAN.

4.3.5. Teilt der SP mit, den Bereitstellungstermin nicht wahrnehmen zu können oder wollen, erscheint dieser trotz Bestätigung des Bereitstellungstermins nicht am vereinbarten Ort, verweigert dieser die Abnahme vor Ort oder steht beim Endkunden kein passendes Endgerät zur Verfügung, ist die Bereitstellung als - aus in der Sphäre des SP liegenden Gründen - gescheitert anzusehen.

4.3.6. Bei neuerlichem Abruf zur Bereitstellung der Leistung ist das beschriebene Prozedere betreffend Abruf und Bereitstellung der Leistung (Pkt. 4.2. sowie 4.3.) einzuhalten.

4.4. Kündigung der Leistung

4.4.1. Ordentliche Kündigung der Leistung durch den SP

Die Kündigung einer Leistung auf einer Anschlussleitung kann vom SP frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von zwei Jahren ab erstmaliger Bereitstellung der Leistung schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Nach Ablauf von zwei Jahren ab erstmaliger Bereitstellung der Leistung ist eine Kündigung schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats zulässig.

Die Kündigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Referenznummer Vertrag
- Auftragsnummer des SP
- Endkundenname – Anrede, Vorname, Nachname, Firma
- Anschrift Endkunde
- Kündigungstermin

4.4.2. Ordentliche Kündigung der Leistung durch die Gemeinde

Von Seiten der Gemeinde darf eine ordentliche Kündigung der Leistung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist nur bei nachträglichem Wegfall der Förderung, die konkrete Standortadresse betreffend, erfolgen. Bei der Angemessenheit der Kündigungsfrist ist auf die konkreten Umstände der Kündigung und die dadurch beim SP eintretenden Folgen abzustellen. Die Kündigung kann jeweils zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich erfolgen.

4.4.3. Außerordentliche Kündigung durch die Gemeinde

Ist der Gemeinde die Fortsetzung der Leistungserbringung aus wichtigem Grund nicht möglich oder unzumutbar, kann die Leistung zum Ende des Arbeitstages außerordentlich gekündigt werden.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- Eine unsachgemäße Nutzung der Leistung, die eine erhebliche Störung im Netz der Gemeinde oder Dritter verursacht.
- Die Unzumutbarkeit der Leistungserbringung auf der Anschlussleitung aus technischen Gründen, die nicht von der Gemeinde verursacht wurden.
- Ein nicht rechtzeitig erfolgter Wechsel von Bestandskunden gemäß Pkt. II. 6.2.3. des Standardangebotes bei Austausch veralteter Technologie.

5. Produkt- und Betreiberwechsel

5.1. Produktwechsel

5.1.1. Wünscht der SP den Umstieg auf ein anderes Produkt, hat er dies schriftlich über die ihm bekannt gegebene Schnittstelle unter Angabe der folgenden Parameter mitzuteilen:

- Referenznummer Vertrag
- Auftragsnummer SP
- Name Endkunde
- Anschrift Endkunde
- Derzeitiges Produkt/hergestellte Bandbreite
- Gewünschtes Produkt

5.1.2. Sofern dem Produktwechsel aus technischer und betrieblicher Sicht nichts entgegensteht, bestätigt die Gemeinde dem SP den von ihm gewünschten Produktwechsel. Die Umstellung des Produktes durch die Gemeinde erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Bestellung lt. Pkt. 5.1.1.

5.1.3. Es obliegt der Verantwortung des SP, dass beim Endkunden ein für die Umsetzung des neuen Produktes geeignetes Endkundengerät zur Verfügung steht.

5.1.4. Mit dem Produktwechsel sind die in Pkt. 2.1. in Anlage 3 – Entgelt angeführten Kosten verbunden. Bedarf es für die Durchführung des Wechsels eines Technikers, erfolgt diesbezüglich eine Abrechnung nach Aufwand.

5.2. Betreiberwechsel

5.2.1. Ein Wechsel des Betreibers ist ausschließlich auf ein neu zu bestellendes Produkt eines anderen SPs, der sich auf derselben aktiven Anschlussleitung befndet oder auf dieselbe Anschlussleitung kommen soll, möglich. Sämtliche auch bei Neubestellung eines Produktes erforderlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Produktes müssen vorliegen (Verkehrsübergabe, Einhaltung Bestellprozess, ...).

Der Betreiberwechsel ist von

- der Bestellung eines neuen Produktes durch den aufnehmenden Betreiber (was das Vorbestehen eines Vertrages bzw. den vorangehenden Abschluss eines Vertrages mit diesem voraussetzt) sowie
- der Auflassung/Kündigung des bisherigen Produktes beim abgebenden Betreiber

abhängig.

5.2.2. Der Betreiber, der bisher den Endkunden mit dem Produkt versorgt hat, wird als abgebender Betreiber, der Betreiber, zu dem der Wechsel erfolgen soll und für den ein neues Produkt eingerichtet werden soll, wird als aufnehmender Betreiber bezeichnet.

Das vom aufnehmenden Betreiber bestellte neue Produkt wird über die bereits bestehende, aktive Anschlussleitung, über welche das bisherige Produkt des abgebenden Betreibers lief, abgewickelt. Der abgebende Betreiber ist daher verpflichtet, sowohl dem Endkunden als auch dem aufnehmenden Betreiber auf Nachfrage unverzüglich alle für den Betreiberwechsel erforderlichen Informationen zu erteilen.

5.2.3. Wird die Bestellung des Betreiberwechsels vom aufnehmenden Betreiber durchgeführt, erhält der abgebende Betreiber nach dem Versenden der Auftragsbestätigung an den aufnehmenden Betreiber eine Benachrichtigung über den anstehenden

Betreiberwechsel, der zur geplanten Auflassung der bisherigen Leistung auf der betreffenden Anschlussleitung führt.

Die Benachrichtigung der Gemeinde über die geplante Auflassung und damit Beendigung der bisherigen Leistungserbringung enthält nachstehende Angaben:

- Auftragsnummer
- geplanter Auflassungstermin
- geplantes Zeitfenster.

Darüber hinaus wird der abgebende Betreiber für den Fall, dass es zu einer Terminverschiebung, einer Verzögerung im Zuge der Herstellung oder zu einem Storno der (Providerwechsel)Bestellung durch den aufnehmenden Betreiber kommt, ehestmöglich informiert.

Ab dem Zeitpunkt der ersten Information über den geplanten Betreiberwechsel bis zur tatsächlichen Durchführung kann der abgebende Betreiber – mit Ausnahme von Störungsmeldungen - keine Änderungen des bisherigen Services mehr durchführen.

5.2.4. Sofern dem Betreiberwechsel aus technischer und betrieblicher Sicht nichts entgegensteht, erfolgt dieser innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Bestellung und Vorliegen der notwendigen Unterlagen.

5.2.5. Nach Bereitstellung des Produktes des aufnehmenden Betreibers, wird der abgebende Betreiber über die Durchführung des Betreiberwechsels unter Anschluss nachstehender Daten informiert:

- Auftragsnummer
- Durchführungsdatum

Mit dem Ende des Tages, an dem die Durchführung des Betreiberwechsels und damit die Beendigung der Leistungserbringung gegenüber dem abgebenden Betreiber erfolgt, endet die Verrechnung des laufenden monatlichen Entgelts gegenüber dem abgebenden Betreiber.

Erfolgt die Beendigung vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer, werden dem abgebenden Betreiber die Restentgelte entsprechend in Rechnung gestellt.

5.2.6. Die Verrechnung des Entgelts für die Umstellung erfolgt gegenüber dem aufnehmenden Betreiber entsprechend dem in Anlage 3 genannten Entgelt.

6. Pönale

Werden die Fristen für die Herstellung der Verkehrsübergabe, der Bereitstellung der Leistung oder im Zusammenhang mit Produkt- oder Betreiberwechsel aus Verschulden der Gemeinde nicht eingehalten, hat diese dem SP, im Falle des Betreiberwechsels dem aufnehmenden SP, ein Pönale in der Höhe des monatlichen aktiven Vorleistungsentgeltes, das in Zukunft (nach Bereitstellung / Produktwechsel / Betreiberwechsel) für diesen Anschluss zur Anwendung käme, pro Arbeitstag und Anschluss zu bezahlen.

Das Pönale pro Anschluss ist mit maximal fünf Arbeitstagen gedeckelt. Wird die Frist im Einvernehmen zwischen den Parteien erstreckt, entsteht ein Anspruch iS der obigen Ausführungen nach Ablauf der im Einvernehmen der Vertragsparteien erstreckten Frist.

Bei Unterschreiten einer Gesamtverfügbarkeit der Schnittstelle von 99 % per anno der API wird ein Pönale von € 100,00, bei Unterschreiten einer Gesamtverfügbarkeit von 97% per anno der API wird ein Pönale von € 500,00 vereinbart. Bekannt gegebene Wartungsfenster sind bei Ermittlung der Verfügbarkeit nicht miteinzubeziehen.

7. Beilagen

- Anfrageformular **Beilage 1 - A2**
- Administratives Beiblatt Service Provider **Beilage 2 - A2**
- Administratives Beiblatt Gemeinde **Beilage 3 - A2**

Beilage 1 - A2

Anfrageformular

Firmenname:

Firmenbuch Nummer:

Anschrift:

UID-Nr.:

Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 6 TKG 2021):

Ansprechpartner vertragliche Abwicklung:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Genaue Standortadresse an der ein Endkundenprodukt zur Verfügung gestellt werden soll:

Ort:

PLZ:

Straße:

Hausnummer:

Gewünschte(s) Produkt(e):

Ort, Datum	firmenmäßige Fertigung

Beilage 2 - A2

Administratives Beiblatt Service Provider

Angaben zum Vertragspartner

Firmenname:

Firmenbuch Nummer:

Anschrift:

UID-Nr.:

Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 6 TKG 2021):

Ansprechpartner SP

- Betriebliche Abwicklung inkl. Vertrag und Entgelt:

Name:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

- Technik:

Name:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

- Störungsmanagement:

Name:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

_____ _____

Ort, Datum firmenmäßige Fertigung

Anlage 3
Bestimmungen betreffend Entgelt

1. Allgemeines

1.1. Für sämtliche Leistungen aus gegenständlichem Vertragsverhältnis ist - sofern diese nicht ausdrücklich als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden - ein angemessenes Entgelt zu leisten. Dieses bestimmt sich nach den in diesem Anhang genannten Preisen oder festgelegten Grundsätzen.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt durch

a) Einmalentgelt (optional)
b) laufendes (monatliches) Entgelt
c) Entgelt nach Aufwand

Die Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsbeträge sind auf volle Cent auf- oder abzurunden.

1.2. Für die im Angebot konkret bezeichneten Leistungen, entsteht der Entgeltanspruch grundsätzlich mit Annahme des Angebotes (= Bestellung der Leistung). Die mit der Herstellung der regionalen Verkehrsübergabe sowie der Leistungsbereitstellung verbundenen Einmalentgelte können von der Gemeinde sogleich nach Bestellung der Leistung in Rechnung gestellt werden.

Werden die bestellten und bereits verrechneten Leistungen aus Gründen, die in der Sphäre des SP liegen, nicht erbracht und hat sich die Gemeinde hierdurch Kosten erspart, werden diese bei der Abrechnung berücksichtigt. Die Beweislast für die Ersparnis trägt der SP. Aufwendungen, die der Gemeinde nach den Bestimmungen dieses Vertrages zusätzlich entstanden sind, bleiben hiervon unberührt und gebühren neben dem Entgeltanspruch für die bestellte Leistung.

Werden die bestellten und bereits verrechneten Leistungen aus Gründen, die in der Sphäre der Gemeinde liegen, nicht erbracht, erfolgt eine Gutschrift für die bereits verrechneten Leistungen.

2. Detaillierte Entgeltbestimmungen

2.1. Einmalentgelte (optional)

Leistung	Entgelt
Herstellung/Einrichtung der regionalen Verkehrsübergabe inkl. Zurverfügungstellung 10 Gigabit SFP+ Port Entgelt für eine Anbindung sowie die Verkehrsübergabe am definierten Übergabepunkt, sofern erforderlich	Nach tatsächlichem Aufwand

Einrichtungs-/Anbindungskosten pro zusätzlich zur Verfügung gestelltem Port	€ 1.000,00
Entgelt für dem SP-Verantwortungsbereich zurechenbare Terminverschiebungen Entgelt für administrativen Aufwand. Dem Verantwortungsbereich des SP sind auch Handlungen des Endkunden zuzuordnen, sofern der SP in die Terminkoordination involviert war.	€ 40,00
Terminversäumnis im Verantwortungsbereich SP Entgelt für administrativen Aufwand für versäumten Herstellungs-, Umstellungs- oder Entstörungstermin sowie aufgrund falscher Adressangaben**.** Dem Verantwortungsbereich des SP sind auch Handlungen des Endkunden zuzuordnen.	€ 60,00
Test Endkundengerät pro vereinbartem Labortag	€ 1.000,00
Produktwechsel pro Geschäftsfall pro Anschluss bei Umstieg auf ein preislich höherwertiges Produkt	€ 0,-
pro Geschäftsfall pro Anschluss bei Umstieg auf ein preislich niederwertiges Produkt	€ 15,00
Bearbeitungsgebühr bei nicht korrekten Angaben (Name, Adresse, sonstige erforderlichen Daten von SP od. Endkunden)	€ 15,00
Mahnspesen einfache Mahnung	€ 9,00
Mahnspesen qualifizierte Mahnung	€ 15,00

2.2. Monatliche Entgelte Produkt privat/business

Produktkategorie Privat	Bandbreite (mbit/s)	Entgelt
Produktkategorie 1	150 / 150	€ 21,45
Produktkategorie 2	250 / 250	€ 25,19
Produktkategorie 3	500 / 500	€ 33,62
Produktkategorie 4	750 / 750	€ 46,73
Produktkategorie 5	1000 / 1000	€ 61,72

Produktkategorie Business	Bandbreite (mbit/s)	Entgelt
Produktkategorie 6	150 / 150	€ 37,37
Produktkategorie 7	250 / 250	€ 65,46
Produktkategorie 8	500 / 500	€ 102,92
Produktkategorie 9	750 / 750	€ 116,97
Produktkategorie 10	1000 / 1000	€ 177,84

2.3. Entgelte nach Aufwand

Leistung	Normalstundensatz
Planung	€ 95,00
Systemspezialist	€ 190,00
Systemtechniker	€ 160,00
Baudienst	€ 85,00

Für Überstunden wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, ein Zuschlag von 50 %, 100 % bzw. 200 % verrechnet.

2.4. Die von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen werden generell innerhalb der für die Gemeindebediensteten geltenden Regelarbeitszeiten erbracht. Besteht der Wunsch des SP, dass Leistungen außerhalb dieser Regelarbeitszeiten erbracht werden, wird die Gemeinde versuchen, diesem Wunsch Rechnung zu tragen. Ein Anspruch auf Erbringung von Leistungen nach diesen Bestimmungen außerhalb der Regelarbeitszeiten besteht nicht. Erfolgt auf Wunsch des SP eine Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit, wird dies nach jeweils konkreter Vereinbarung gesondert verrechnet.

Die Regelarbeitszeiten der Gemeinde sind in **Beilage 3 zu Anlage 2 – Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung** angeführt. Änderungen der Regelarbeitszeiten bedürfen keiner Zustimmung des Vertragspartners, müssen diesem jedoch unverzüglich nach Änderung angezeigt werden.

3. In-Rechnung-Stellung, Fälligkeit

Über alle geschuldeten Entgelte, die nicht gemäß Pkt. 1.2. in Rechnung gestellt wurden, erfolgt die Abrechnung im Nachhinein. Die jeweiligen Entgelte sind in der Rechnung nachvollziehbar aufzuschlüsseln.

Das monatliche Entgelt für die Bereitstellung der Leistung gebührt ab dem in der Bestätigung lt. Pkt. 4 in **Anlage 2 – Bestimmungen betreffend betriebliche Abwicklung** angeführten Durchführungsdatum.

Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

4. Einsprüche gegen Rechnungen

Einsprüche gegen Rechnungen sind binnen 30 Tagen zu erheben und müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezughabende Rechnungsnummer,
- Benennung der beeinspruchten Leistung,
- Begründung des Einspruchs,
- Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners des SP.

Sind vorstehende Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten oder langt der Einspruch nach Verstreichen der 30-tägigen Einspruchsfrist ein, ist der Einspruch unbeachtlich.

Bei ordnungsgemäß eingebrachten Einsprüchen prüft die Gemeinde die beeinspruchte Rechnung und informiert den SP über das Ergebnis der Prüfung. Die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages wird bis zur Information über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hinausgeschoben. Der in der Rechnung enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zur Zahlung fällig.

Anlage 4
Bestimmungen betreffend Entstörung
Störungsbehandlungs- sowie Störungsbehebungsprozesse, SLA

1. Störungsmanagement

1.1. Geplante Betriebsunterbrechungen

Geplante Betriebsunterbrechungen sind dem SP jeweils so frühzeitig im Vorhinein mitzuteilen, dass diesem eine Verständigung der eigenen Kunden möglich ist.

Die Dauer der Betriebsunterbrechungen ist so kurz als möglich zu halten.

Für geplante Betriebsunterbrechungen, die voraussichtlich länger als 2 Stunden dauern, sind möglichst die Wartungsfenster von Di 23:00 – Mi 04:00 und von Fr 23:00 – Sa 04:00 zu verwenden.

1.2. Notfallwartungen

Eine Notfallwartung liegt dann vor, wenn es sich um Wartungsmaßnahmen handelt, die nicht durch ordnungsgemäße Standardwartungsarbeiten durchgeführt werden können und die nicht bis zur nächsten Standardwartung aufgeschoben werden können.

Derartige Notfallwartungen darf die Gemeinde jederzeit, jedoch mit unverzüglicher Verständigung des SP, durchführen, wenn

- unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht;
- Einflüsse durch höhere Gewalt dies erfordern (zB Unwetter, Hochwasser, etc.) oder dies im Zuge von unvorhergesehenen und unaufschiebbaren Störungsbehebungen notwendig ist;
- dadurch technische Schäden an Einrichtungen der Gemeinde oder deren Erfüllungsgehilfen vermieden werden, die zu Folgeschäden beim SP, dessen Kunden, der Gemeinde oder deren Kunden bzw. Vertragspartner führen können.

Die Gemeinde hat nach ihren Möglichkeiten den Ausfall des Übertragungsweges auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

1.3. Umbauten

Von der Gemeinde geplante Umbauarbeiten, die den Betrieb des SP beeinträchtigen könnten, sind dem SP frühzeitig bekannt zu geben. Bei damit allenfalls verbundenen Betriebsunterbrechungen ist nach Punkt 1.1. vorzugehen.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Verlegung der für die Erbringung der Dienstleistung relevanten Infrastruktur samt aktiver Netzwerkkomponenten, sind die Kosten der Verlegung von der Gemeinde zu tragen.

1.4. Störungsmeldung und Störungseingrenzung

Unter Störung wird jede ungeplante Betriebsbeeinträchtigung, die nicht als Wartung oder Umbau zu qualifizieren ist, verstanden.

Wird einer Vertragspartei eine Störung bekannt und sind von dieser Störung Verbindungen der anderen Vertragspartei betroffen oder kann eine Beeinträchtigung einer Verbindung des anderen Vertragspartners nicht ausgeschlossen werden, so ist der jeweils andere Vertragspartner umgehend zu informieren.

Tritt die Störung beim SP oder dessen Kunden auf, hat dieser eine Voreingrenzung durchzuführen. Tritt die Störung bei der Gemeinde auf bzw. stellt die Gemeinde die Störung zuerst fest und besteht Anlass zur Annahme, dass die Störung dem Verantwortungsbereich des SP (inklusive dessen Kunden) entspringt, informiert die Gemeinde bzw. ein Erfüllungsgehilfe der Gemeinde den SP hierüber und hat dieser auf Ersuchen der Gemeinde bzw. deren Erfüllungsgehilfen eine Voreingrenzung der Störung durchzuführen. Sollte der SP dabei feststellen, dass die Störung nicht in der Sphäre des SP (mitumfassend den SP-Kunden) liegt, ist von diesem unverzüglich eine Störungsmeldung an die Gemeinde bzw. deren Erfüllungsgehilfen an die in **Beilage 3 zu Anlage 2** für das Störungsmanagement zuständige Stelle zu erstatten. Die Störungsmeldung des SP hat unter Anschluss des ausgefüllten Meldeblattes (**Beilage** 1) über die ihm bekannt gegebene elektronisch Schnittstelle und in dringenden Fällen zusätzlich auch per Telefon zu erfolgen und hat jeweils sämtliche für die Störungsbehebung relevanten Daten und Informationen (Referenznummer, betroffene Leistungen, Anschrift und Kontaktdaten der betroffenen Kunden uä) zu enthalten.

Wurden von Seiten der Gemeinde aufgrund einer Störungsmeldung des SP Entstörmaßnahmen in die Wege geleitet und stellt sich dabei heraus, dass die zu erbringende vertragsgegenständliche Leistung tatsächlich nicht gestört ist oder die Störung dem Verantwortungsbereich des SP zuzurechnen ist, hat der SP die der Gemeinde für die Einleitung der Entstörmaßnahmen entstandenen sowie die ihr mit der Entstörung verbundenen Aufwendungen zu ersetzen.

Die vom SP zu ersetzenden Aufwendungen sind unter Heranziehung der, der von der Gemeinde für die Entstörung durch einen Dritten von diesem in Rechnung gestellten Kosten, welche zu 100 % dem SP überbunden werden können sowie allfälliger weiterer Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Entstörung entstanden sind und nach den Bestimmungen in **Anlage 3 – Bestimmungen betreffend Entgelt** in Ansatz zu bringen sind, zu ermitteln.

2. Störungsbehebung (SLA)

2.1. Allgemeines

Die Störungseingrenzung hat in enger Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu erfolgen. Die Gemeinde leitet die Entstörung und ordnungsgemäße Wiederherstellung ein, soweit sich die Störung im Kabel- bzw. Hüllrohrnetz oder den aktiven Netzwerkkomponenten der Gemeinde befindet und bestätigt gegenüber dem SP die Fehlerbehebung. Erfordert die Entstörung eine länger als die maximale Ziel-Störbehebungszeit, setzt die Gemeinde den SP hierüber unter Übermittlung eines Zwischenstatus, in Kenntnis. Der SP hat die Gemeinde bei der Störungsbehebung soweit erforderlich zu unterstützen.

2.2. Servicezeiten

2.2.1. Privatkunden betreffend, gelten sowohl für die Störungsmeldung (Erreichbarkeitszeitraum) als auch für die Durchführung der Entstörung selbst (Entstörzeitraum) folgende Zeiten als vereinbart: Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr.

Entstörungen, die auf Wunsch des SP außerhalb der festgelegten Entstörzeiten erfolgen sollen, werden seitens der Gemeinde nach dem Best-Effort Prinzip und nur bei Verfügbarkeit und Möglichkeit abgearbeitet. Die dafür anfallenden Kosten werden dem SP nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.2.2. Businesskunden betreffend, gelten sowohl für die Störungsmeldung (Erreichbarkeitszeitraum) als auch für die Durchführung der Entstörung selbst (Entstörzeitraum) folgende Zeiten als vereinbart: Montag - Sonntag 00:00 - 24:00 Uhr.

2.3. Störungsbehebungszeiten

Die maximale Störungsbehebungszeit beträgt bei Privatkundenprodukten 72 Stunden und bei Geschäftskundenprodukten 24 Stunden. Die Störungsbehebungszeit beginnt mit der rechtswirksam (sohin während des Erreichbarkeitszeitraums an die definierte Kontaktstelle mittels vollständig ausgefülltem Meldeblatt eingebrachten) Fehlermeldung durch den SP und endet mit der Störungsbehebung und der Wiederherstellung der Nutzungsmöglichkeit. Dies ist mittels einer Gutmeldung seitens der Gemeinde bzw. deren Erfüllungsgehilfen an den SP zu bestätigen.

Zeiten in denen eine Fehlerbehebung aufgrund höherer Gewalt und Notsituationen - dazu zählen insbesondere außergewöhnliche Naturereignisse, Lawinen, Vermurungen, Überschwemmungen, Blitzschlag, Feuer, Krieg, militärische Operationen, Terror und öffentlicher Aufruhr – oder wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den SP nicht möglich ist, sind bei der Berechnung der zugesagten Parameter nicht zu berücksichtigen. Hier werden die festgelegten Fristen entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.

3. Verfügbarkeit

Unter Verfügbarkeit des Übertragungsweges wird der prozentuelle zeitliche Anteil eines Kalenderjahres verstanden, in dem der Übertragungsweg nicht von Störungen betroffen ist.

Folgende Zeiträume werden in die Berechnung der Verfügbarkeit nicht eingerechnet:

- Störungen oder Verzögerungen, welche vom SP oder Dritten, die der Sphäre des SP zurechenbar sind, zu vertreten sind.
- Höhere Gewalt und Notsituationen - dazu zählen insbesondere außergewöhnliche Naturereignisse, Lawinen, Vermurungen, Überschwemmungen, Blitzschlag, Feuer, Krieg, militärische Operationen, Terror und öffentlicher Aufruhr sowie Verzögerungen bei der Entstörung, die durch den SP verursacht werden
- Betriebsunterbrechungen durch Notfallwartungen.
- Betriebsunterbrechungen durch Wartungen im Wartungsfenster.

- Betriebsunterbrechungen durch Wartungen außerhalb des Wartungsfensters und betriebsnotwendiger Arbeiten, welche die Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt hat und über die mit dem SP ein Einvernehmen hergestellt wurde.

Die Verfügbarkeit des einzelnen Übertragungsweges wird über den Beobachtungszeitraum nach folgender Berechnung bemessen und auf die zweite Kommastelle genau gerundet.

Beobachtungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Wenn der Beobachtungszeitraum nicht ein volles Kalenderjahr umfasst (eventuell im ersten und im letzten Jahr einer Vertragslaufzeit), wird für die Berechnung der Verfügbarkeit trotzdem der volle Beobachtungszeitraum von 8760 h herangezogen).

$$\text{Verfügbarkeit pro Jahr [\%]} = \frac{\text{Beobachtungszeitraum = 8.760 [h]} - \text{Summe der Störungsbehebungszeiten im Beobachtungszeitraum [h]}}{\text{Beobachtungszeitraum = 8.760 [h]}}$$

Die Verfügbarkeit pro LWL Faser beträgt mindestens 99 %.

4. Ersatzwegbereitstellung

Übersteigt die Dämpfung einer Glasfaserverbindung im jeweiligen Überlassungsbereich den Wert von 0,25 dB pro Faser-km bei 1550 nm oder 0,36 dB pro Faser-km bei 1310 nm oder übersteigt eine Patchung die Rückflussdämpfung von -40 dB (>60) der Steckverbindung, so hat die Gemeinde, deren Kabelnetz davon betroffen ist, dem SP so bald als möglich, maximal aber binnen 14 Kalendertagen, die vertragsgegenständliche Leistung auf einer Ersatzfaser zur Verfügung zu stellen, sofern zum gegenständlichen Zeitpunkt eine freie Glasfaser zur Verfügung steht. Sollte die Gemeinde über kein entsprechendes Ersatznetz verfügen, so ist die Störungsbehebung abzuwarten, wobei kein Vertragspartner zu sonstigen weiteren Leistungen verpflichtet werden kann.

Nach Wiederherstellung ordnungsgemäßer Dämpfungswerte auf der Ursprungsfaser erfolgt binnen 7 Kalendertagen die Rückschaltung der Leistung. Ersatzansprüche für die Ersatzwegbereitstellung aus welchem Titel auch immer sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Schadenersatzrechtliche Regelung

Werden die zugesagten Störungsbehebungszeiten seitens der Gemeinde schuldhaft nicht eingehalten, wird ein pauschalierter Schadenersatz von € 300,00 pro Tag vereinbart.

Unabhängig davon ist die Gemeinde – stehen dem zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen - zum Ersatz schadenersatzrechtlicher Ansprüche nur dann verpflichtet, wenn der entstandene Schaden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist. Schadenersatzrechtliche Ansprüche die auf Beeinträchtigungen infolge höherer Gewalt und Notsituationen - dazu zählen insbesondere außergewöhnliche Wetterverhältnisse und Naturereignisse, Lawinen, Vermurungen, Überschwemmungen, Blitzschlag, Feuer, Krieg, militärische Operationen, Terror, öffentlicher Aufruhr – zurückzuführen sind, ebenso wie Schäden, die auf von nicht der Gemeinde zurechenbaren Dritten verursachte Fehler und Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Entstörung zurückzuführen sind, sind – sofern die Gemeinde nachweist, dass ihr ein einschlägig kompetenter Entstördienst zur Verfügung steht, ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Beweislast dafür, dass eine Störung in der vertragsgegenständlichen, von der Gemeinde zu erbringenden Leistung, vorliegt und diese Störung dem Verantwortungsbereich der Gemeinde zuzuordnen oder auf ein Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist, trifft den SP.

Tritt im Netz der Gemeinde ein Störfall auf, der aus der Sphäre des SP stammt, sind der Gemeinde vom SP sämtliche darauf zurückzuführende Schäden (inkl. Folgeschäden, die der Gemeinde aufgrund vertraglicher Verhältnisse zu Dritten entstehen) nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen. Selbiges gilt für den Fall, dass sich die Beseitigung der Störung aus Gründen, die der SP oder dessen Endkunde zu vertreten hat, verzögert.

6. Beilage

- Störungsmeldung **Beilage 1 – A4**

Beilage 1 – A4

Störungsmeldung Service Provider

1. Name Serviceprovider:
2. Referenznummer Vertrag:
3. Auftragsnummer SP:
4. Ansprechpartner/Kontaktdaten SP für Rückfragen der Entstörung:

5. Datum des Störungsbeginns:
6. Uhrzeit des Störungsbeginns:
7. Ansprechpartner Endkunde:
8. Anschrift Endkunde:
9. Rückrufnummer Endkunde:
10. Equipment Name:
11. Port:
12. Problembeschreibung/Art der Störung/Besonderheiten:

_____ _____

Datum, Uhrzeit der Störungsmeldung firmenmäßige Fertigung

Anlage 5
Abkürzungen und Definitionen

1. Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
ANP	Aktiv Netzprovider
BBSA	Breitbandserviceagentur Tirol GmbH
bzw.	Beziehungsweise
FTTB	Fiber to the building
FTTH	Fiber to the home
gem.	gemäß
idjgF.	in der jeweils geltenden Fassung
iS.	im Sinn
lt.	laut
oä.	oder ähnliches
Pkt.	Punkt
SFP	Small Form-factor pluggable
SP	Service Provider
TKG	Telekommunikationsgesetz
VLAN	Virtual Local Area Network

2. Definitionen

Aktiv Netzprovider	Provider der von der Gemeinde als Erfüllungsgehilfe auf aktiver Vorleistungsebene beigezogen wird.
Aktive Vorleistungsebene	Die technische Infrastruktur, die auf Layer 2 bereitgestellt wird, um die Datenübertragung auf der virtuellen Entbündelungsebene zu ermöglichen.
Dark Fiber	Eine Dark Fiber (unbeschaltete Glasfaser) ist eine vom Netzbetreiber oder Infrastrukturbesitzer nicht genutzte Glasfaser, die an Dritte vermietet werden kann.
Endkunde	Kunde, der die Telekommunikationsdienste des SP nutzt.
Fiber to the building	Die Glasfaserleitungen werden bis in das Gebäude geführt, aber nicht bis zu jeder einzelnen Wohnung oder Einheit.
Fiber to the home	Es handelt sich um eine Glasfaserleitung, die bis in die Wohnung einschließlich der gebäudeinternen Verkabelung aus Glasfaserleitungen besteht und bis in die Wohnung oder Einheit führt.
Port	Ein Port in einem Netzwerk ist eine softwaredefinierte Nummer, die einem Netzwerkprotokoll zugeordnet ist und Kommunikation für einen bestimmten Dienst empfängt oder überträgt.
Premises passed	Glasfaser-Infrastruktur, die zumindest bis zur Grundstücksgrenze bzw. dergestalt an dieser vorbei führt, dass eine physische Anbindung gegen ein marktübliches Herstellungsentgelt ohne außergewöhnliche Kosten sowie innerhalb einer maximalen Herstellungszeit von vier Wochen ab Vertragsschluss möglich ist.
Small Form-factor Pluggable	Kompaktes Transceiver-Modul, welches für die Übertragung von Daten in Netzwerken konzipiert ist.
Virtual Local Area Network	Logisches Teilnetz (Netzsegment) innerhalb eines Switches bzw. eines gesamten physischen Netzes.
Virtuelle Entbündelung	Die Bereitstellung von logischen Netzwerkressourcen durch die Gemeinde bzw. den ANP, die es dem SP ermöglicht, Endkundendienste anzubieten.